

ABSCHNITT XV

UNEDLE METALLE UND WAREN DARAUS

Anmerkungen

1. Zu Abschnitt XV gehören nicht:
 - a) Farben und Tinten, auf der Grundlage von Metallpulver oder Metallfitter, sowie Prägefolien (Positionen 3207 bis 3210, 3212, 3213 oder 3215);
 - b) Cer-Eisen und andere Zündmetall-Legierungen (Position 3606);
 - c) Kopfbedeckungen und Teile davon, aus Metall, der Position 6506 oder 6507;
 - d) Schirmgestelle und andere Waren der Position 6603;
 - e) Waren des Kapitels 71 (z. B. Edelmetall-Legierungen, Edelmetallplattierungen auf unedlen Metallen, Fantasieschmuck);
 - f) Waren des Abschnitts XVI (Maschinen und Apparate; elektrotechnische Waren);
 - g) zusammengesetzte Eisenbahn- oder Straßbahnschienen (Position 8608) und andere Waren des Abschnitts XVII (Land-, Wasser- und Luftfahrzeuge);
 - h) Instrumente und Apparate des Abschnitts XVIII, einschließlich Uhrfedern;
 - ij) Jagdschrot (Position 9306) und andere Waren des Abschnitts XIX (Waffen und Munition);
 - k) Waren des Kapitels 94 (z. B. Möbel, Sprungrahmen, Leuchten und Beleuchtungskörper, beleuchtete Zeichen, Leuchtschilder, vorgefertigte Gebäude);
 - l) Waren des Kapitels 95 (z. B. Spielzeug, Spiele, Sportgeräte);
 - m) Handsiebe, Knöpfe, Federhalter, Kugelschreiber, Füllbleistifte, Ein-, Zwei-, Dreibeinstative und ähnliche Waren, oder andere Waren des Kapitels 96 (verschiedene Waren);
 - n) Waren des Kapitels 97 (z. B. Kunstgegenstände).
2. In der Nomenklatur gelten als „Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit“:
 - a) Waren der Position 7307, 7312, 7315, 7317 oder 7318 und gleichartige Waren aus anderen unedlen Metallen, ausgenommen Waren, die nach ihrer Beschaffenheit zur ausschließlichen Verwendung als oder in Implantaten für medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Zwecke konzipiert sind (Position 9021);
 - b) Federn und Federblätter, aus unedlen Metallen, ausgenommen Uhrfedern (Position 9114);
 - c) Waren der Positionen 8301, 8302, 8308, 8310 sowie Rahmen und Spiegel, aus unedlen Metallen, der Position 8306.

In den Kapiteln 73 bis 76 und 78 bis 82 (ausgenommen Position 7315) bezieht sich die Bezeichnung „Teile“ nicht auf „Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit“.

Vorbehaltlich des vorstehenden Absatzes und der Anmerkung 1 zu Kapitel 83 gehören Waren der Kapitel 82 und 83 nicht zu den Kapiteln 72 bis 76 und 78 bis 81.

3. In der Nomenklatur gelten als „unedle Metalle“: Eisen und Stahl, Kupfer, Nickel, Aluminium, Blei, Zink, Zinn, Wolfram, Molybdän, Tantal, Magnesium, Cobalt, Bismut, Cadmium, Titan, Zirkonium, Antimon, Mangan, Beryllium, Chrom, Germanium, Vanadium, Gallium, Hafnium, Indium, Niob (Columbium), Rhenium und Thallium.
4. In der Nomenklatur gelten als „Cermets“ Erzeugnisse mit mikroskopisch heterogener Zusammensetzung aus einem Metall und einem keramischen Erzeugnis als Bestandteil. Der Begriff „Cermets“ erfasst auch gesinterte Metallcarbide (mit einem Metall gesinterte Metallcarbide).
5. Einreihung von Legierungen (andere als Ferrolegierungen und Kupferverlegierungen der Kapitel 72 und 74):
 - a) Legierungen unedler Metalle werden wie das gegenüber jedem anderen Metall gewichtsmäßig vorherrschende Metall eingereiht;
 - b) Legierungen aus unedlen Metallen des Abschnitts XV und Stoffen anderer Abschnitte werden wie Legierungen unedler Metalle des Abschnitts XV eingereiht, wenn das Gesamtgewicht dieser Metalle gleich oder größer ist als das der anderen Stoffe;
 - c) gesinterte Mischungen von Metallpulver, innige heterogene, durch Verschmelzen hergestellte Mischungen (ausgenommen Cermets) und intermetallische Verbindungen gelten als Legierungen.
6. Soweit nichts anderes bestimmt ist, umfasst in der Nomenklatur jede Nennung eines unedlen Metalls auch die Legierungen, die ihm nach Anmerkung 5 gleichgestellt sind.
7. Einreihung zusammengesetzter Waren:

Soweit der Wortlaut der Positionen nichts anderes bestimmt, werden Waren aus unedlen Metallen oder diesen in Anwendung der Allgemeinen Vorschriften gleichgestellte Waren, wenn sie aus zwei oder mehr unedlen Metallen bestehen, wie entsprechende Waren aus dem Metall eingereiht, das gewichtsmäßig gegenüber jedem anderen Metall vorherrscht.

Bei Anwendung dieser Anmerkung

- a) werden Eisen und Stahl oder ihre verschiedenen Sorten als einheitliches Metall angesehen;
 - b) werden Legierungen mit ihrem Gesamtgewicht so behandelt wie das Metall, das für die Einreihung nach Anmerkung 5 maßgebend ist;
 - c) wird ein Cermet der Position 8113 als ein einheitliches unedles Metall angesehen.
8. In Abschnitt XV gelten als:
 - a) Abfälle und Schrott
 - 1) jegliche Abfälle und jeglicher Schrott aus Metallen;
 - 2) Waren aus Metall, die durch Bruch, Verschnitt, Verschleiß oder aus anderen Gründen als solche endgültig unbrauchbar sind;
 - b) Pulver

Erzeugnisse, die mit einem Anteil von 90 GHT oder mehr durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 1 mm hindurchgehen.

9. Im Sinne der Kapitel 74 bis 76 und 78 bis 81 gelten als:

- a) Stangen (Stäbe):

gewalzte, stranggepresste, gezogene oder geschmiedete massive Erzeugnisse, nicht in Rollen, mit über die gesamte Länge gleich bleibendem Querschnitt in Form eines Kreises, Ovals, Quadrats, Rechtecks, gleichseitigen Dreiecks oder regelmäßig konvexen Vielecks (einschließlich „abgeflachte Kreise“ und „modifizierte Rechtecke“, bei denen zwei gegenüberliegende Seiten die Form von konvexen Bogen aufweisen, während die beiden anderen Seiten gerade, von gleicher Länge und parallel sind). Erzeugnisse mit quadratischem, rechteckigem, dreieckigem oder vieleckigem Querschnitt können auch über die gesamte Länge abgerundete

Kanten aufweisen. Die Dicke der Erzeugnisse mit rechteckigem Querschnitt (einschließlich der Erzeugnisse mit „modifiziert rechteckigem“ Querschnitt) muss mehr als 1/10 der Breite betragen. Als Stangen (Stäbe) gelten auch gegossene oder gesinterte Erzeugnisse mit den gleichen Formen und Abmessungen, die nach der Herstellung eine über grobes Abgraten oder Entzundern hinausgehende Bearbeitung erfahren haben, wenn sie durch diese Bearbeitung nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die von anderen Positionen erfasst werden.

Drahtbarren und Knüppel des Kapitels 74 gelten jedoch als Kupfer in Rohform der Position 7403, wenn sie an ihren Enden zugespitzt oder anders bearbeitet worden sind, um lediglich das Einführen in Maschinen zu erleichtern, in denen sie z. B. zu Walzdraht oder Rohren umgeformt werden. Dies gilt entsprechend für die Waren des Kapitels 81.

b) Profile:

gewalzte, stranggepresste, gezogene, geschmiedete oder geformte Erzeugnisse, auch in Rollen, mit über die gesamte Länge gleich bleibendem Querschnitt, die keiner der Begriffsbestimmungen für Stangen (Stäbe), Draht, Bleche, Bänder, Folien oder Rohre entsprechen. Als Profile gelten auch gegossene oder gesinterte Erzeugnisse mit den gleichen Formen, die nach der Herstellung eine über grobes Abgraten oder Entzundern hinausgehende Bearbeitung erfahren haben, wenn sie durch diese Bearbeitung nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die von anderen Positionen erfasst werden.

c) Draht:

gewalzte, stranggepresste oder gezogene massive Erzeugnisse, in Ringen oder Rollen, mit über die gesamte Länge gleich bleibendem Querschnitt in Form eines Kreises, Ovals, Quadrats, Rechtecks, gleichseitigen Dreiecks oder regelmäßig konvexen Vielecks (einschließlich „abgeflachte Kreise“ und „modifizierte Rechtecke“, bei denen zwei gegenüberliegende Seiten die Form von konvexen Bogen aufweisen, während die beiden anderen Seiten gerade, von gleicher Länge und parallel sind). Erzeugnisse mit quadratischem, rechteckigem, dreieckigem oder vieleckigem Querschnitt können über die gesamte Länge auch abgerundete Kanten aufweisen. Die Dicke der Erzeugnisse mit rechteckigem Querschnitt (einschließlich der Erzeugnisse mit „modifiziert rechteckigem“ Querschnitt) muss mehr als 1/10 der Breite betragen

d) Bleche, Bänder und Folien:

massive Flacherzeugnisse (ausgenommen Erzeugnisse in Rohform), auch in Rollen, mit rechteckigem Querschnitt, auch mit abgerundeten Kanten (einschließlich „modifizierte Rechtecke“, bei denen zwei gegenüberliegende Seiten die Form von konvexen Bogen aufweisen, während die beiden anderen Seiten gerade, von gleicher Länge und parallel sind), mit gleich bleibender Dicke,

- in quadratischer oder rechteckiger Form, deren Dicke 1/10 der Breite oder weniger beträgt,

- in anderer als quadratischer oder rechteckiger Form mit beliebigen Abmessungen, wenn sie nicht den Charakter von Waren haben, die von anderen Positionen erfasst werden.

Zu den Positionen, die Bleche, Bänder und Folien erfassen, gehören insbesondere auch Bleche, Bänder und Folien mit Mustern (z. B. Rillen, Riffeln, Waffeln, Tränen, Warzen, Rauten) und gelochte, gewellte, polierte oder überzogene Erzeugnisse, sofern sie durch diese Bearbeitungen nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die von anderen Positionen erfasst werden.

e) Rohre:

Hohlerzeugnisse, auch in Rollen, mit über die gesamte Länge gleichbleibendem, nur einen einzigen geschlossenen Hohlraum aufweisenden Querschnitt in Form eines Kreises, Ovals, Quadrats, Rechtecks, gleichseitigen Dreiecks oder regelmäßig konvexen Vielecks und mit gleichmäßiger Wanddicke. Als Rohre gelten auch Erzeugnisse mit Querschnitten in Form eines Quadrats, Rechtecks, gleichseitigen Dreiecks oder regelmäßig konvexen Vielecks, die über die gesamte Länge abgerundete Kanten aufweisen, sofern der innere und der äußere Querschnitt die gleiche Form, die gleiche Richtung und den gleichen Mittelpunkt haben. Rohre mit den vorstehend genannten Querschnitten können poliert, überzogen, gebogen, mit Gewinde versehen, gelocht, eingezogen, ausgeweitet, konisch oder mit Flanschen, Schellen oder Ringen versehen sein.

KAPITEL 72

EISEN UND STAHL

Anmerkungen

1. Im Sinne des Kapitels 72 — und in Bezug auf die Buchstaben d), e) und f) in der Nomenklatur insgesamt — gelten als:

a) Roheisen

Eisen-Kohlenstoff-Legierungen, die gewöhnlich nicht plastisch verformbar sind, mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 2 GHT und die eines oder mehrere andere Elemente mit folgenden Anteilen enthalten können:

- 10 GHT oder weniger Chrom,
- 6 GHT oder weniger Mangan,
- 3 GHT oder weniger Phosphor,
- 8 GHT oder weniger Silicium,
- 10 GHT oder weniger andere Elemente insgesamt.

b) Spiegeleisen

Eisen-Kohlenstoff-Legierungen, die mehr als 6 bis 30 GHT Mangan enthalten und die im Übrigen der Begriffsbestimmung der Anmerkung 1 a) entsprechen.

c) Ferrolegerungen

Legierungen, die im Allgemeinen nicht plastisch verformbar sind und üblicherweise als Zusatzstoff bei der Herstellung anderer Legierungen oder als Desoxidations- oder Entschwefelungsmittel oder zu ähnlichen Zwecken in der Eisen- und Stahlindustrie verwendet werden, in Masseln, Blöcken, Klumpen oder ähnlichen Rohformen, in im Stranggussverfahren hergestellten Formen oder als Körner oder Pulver, auch agglomeriert, mit einem Eisengehalt von 4 GHT oder mehr und mit einem oder mehreren Elementen mit folgenden Anteilen:

- mehr als 10 GHT Chrom,
- mehr als 30 GHT Mangan,
- mehr als 3 GHT Phosphor,
- mehr als 8 GHT Silicium,
- mehr als insgesamt 10 GHT andere Elemente, ausgenommen Kohlenstoff, jedoch 10 GHT oder weniger Kupfer.

d) Stahl

Andere Eisenwerkstoffe als die der Position 7203, die mit Ausnahme bestimmter Stahlgussstücke gewöhnlich plastisch verformbar sind und 2 GHT oder weniger Kohlenstoff enthalten. Chromstähle dürfen jedoch höhere Kohlenstoffgehalte aufweisen.

e) Nicht rostender Stahl

Legierte Stähle, die 1,2 GHT oder weniger Kohlenstoff und 10,5 GHT oder mehr Chrom enthalten, auch mit anderen Elementen.

f) Anderer legierter Stahl

Stähle, die nicht der Begriffsbestimmung für nicht rostenden Stahl entsprechen und eines oder mehrere der folgenden Elemente mit den angegebenen Anteilen enthalten:

- 0,3 GHT oder mehr Aluminium,
- 0,0008 GHT oder mehr Bor,
- 0,3 GHT oder mehr Chrom,
- 0,3 GHT oder mehr Cobalt,
- 0,4 GHT oder mehr Kupfer,
- 0,4 GHT oder mehr Blei,
- 1,65 GHT oder mehr Mangan,
- 0,08 GHT oder mehr Molybdän,
- 0,3 GHT oder mehr Nickel,
- 0,06 GHT oder mehr Niob,
- 0,6 GHT oder mehr Silicium,
- 0,05 GHT oder mehr Titan,
- 0,3 GHT oder mehr Wolfram,
- 0,1 GHT oder mehr Vanadium,
- 0,05 GHT oder mehr Zirconium,
- 0,1 GHT oder mehr von jedem anderen einzelnen Element (ausgenommen Schwefel, Phosphor, Kohlenstoff und Stickstoff).

g) Abfallblöcke aus Eisen oder Stahl

Grob in Masseln oder Rohblöcke ohne Gießköpfe gegossene Erzeugnisse mit deutlich sichtbaren Oberflächenfehlern, die hinsichtlich ihrer chemischen Zusammensetzung nicht den Begriffsbestimmungen für Roheisen, Spiegeleisen oder Ferrolegierungen entsprechen.

h) Körner

Erzeugnisse, die mit einem Anteil von weniger als 90 GHT durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 1 mm und mit einem Anteil von 90 GHT oder mehr durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 5 mm hindurchgehen.

ij) Halbzeug

Stranggegossene, massive Erzeugnisse, auch warm vorgewalzt, und andere massive Erzeugnisse, nur warm vorgewalzt oder nur vorgeschmiedet, einschließlich vorprofiliertes Halbzeug.

Diese Erzeugnisse sind nicht aufgerollt.

k) Flachgewalzte Erzeugnisse

Gewalzte massive Erzeugnisse mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt, die der Begriffsbestimmung des vorstehenden Buchstabens ij) nicht entsprechen,

- in Rollen (Coils) mit übereinander liegenden Lagen oder
- nicht in Rollen (Coils), mit einer Breite von mindestens dem Zehnfachen der Dicke, sofern diese weniger als 4,75 mm beträgt, oder mit einer Breite von mehr als 150 mm, sofern die Dicke 4,75 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als die Hälfte der Breite beträgt.

Als „flachgewalzte Erzeugnisse“ gelten auch solche Erzeugnisse, die unmittelbar vom Walzen herrührende Oberflächenmuster (z. B. Rillen, Riefen, Waffelungen, Tränen, Warzen, Rauten) aufweisen oder die gelocht, gewellt oder poliert sind, sofern sie durch diese Bearbeitungen nicht den Charakter anderweit genannter Waren erhalten haben.

Flachgewalzte Erzeugnisse beliebiger Abmessungen von anderer als quadratischer oder rechteckiger Form sind wie Erzeugnisse mit einer Breite von 600 mm oder mehr einzureihen, sofern sie nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die von anderen Positionen erfasst werden.

l) Walzdraht

In Ringen regellos aufgehäselte warmgewalzte massive Erzeugnisse mit Querschnitt in Form eines Kreises, Kreisabschnitts, Ovals, Quadrats, Rechtecks, Dreiecks oder eines anderen konvexen Vielecks (einschließlich „abgeflachte Kreise“ und „modifizierte Rechtecke“, bei denen zwei gegenüberliegende Seiten die Form von konvexen Bogen aufweisen, während die beiden anderen Seiten gerade, von gleicher Länge und parallel sind). Diese Erzeugnisse können vom Walzen herrührende Einschnitte, Rippen (Wülste), Vertiefungen oder Erhöhungen aufweisen (Betonarmierungsstähle).

m) Stabstahl

Massive Erzeugnisse, die weder den Begriffsbestimmungen der vorstehenden Buchstaben ij), k) oder l) noch der Begriffsbestimmung für Draht entsprechen, mit über die gesamte Länge gleich bleibendem Querschnitt in Form eines Kreises, Kreisabschnitts, Ovals, Quadrats, Rechtecks, Dreiecks oder anderen konvexen Vielecks (einschließlich „abgeflachte Kreise“ und „modifizierte Rechtecke“, bei denen zwei gegenüberliegende Seiten die Form von konvexen Bogen aufweisen, während die beiden anderen Seiten gerade, von gleicher Länge und parallel sind).

Diese Erzeugnisse können:

- vom Walzen herrührende Einschnitte, Rippen (Wülste), Vertiefungen oder Erhöhungen aufweisen (Betonarmierungsstähle);
- nach dem Walzen verwunden sein.

n) Profile

Massive Erzeugnisse mit über die gesamte Länge gleich bleibendem Querschnitt, die weder den Begriffsbestimmungen der vorstehenden Buchstaben ij), k), l) oder m) noch der Begriffsbestimmung für Draht entsprechen.

Zu Kapitel 72 gehören nicht Erzeugnisse der Position 7301 oder 7302.

o) Draht

Kalthergestellte massive Erzeugnisse, mit beliebigem, über die gesamte Länge gleich bleibendem Querschnitt, in Ringen oder Rollen, die der Begriffsbestimmung für flachgewalzte Erzeugnisse nicht entsprechen.

p) Hohlbohrerstäbe

Hohlstäbe, zum Herstellen von Bohrern geeignet, mit beliebiger Form des Querschnitts, dessen größte äußere Abmessung mehr als 15 mm bis 52 mm und mindestens das Doppelte der größten inneren Abmessung beträgt. Hohlstäbe aus Eisen oder Stahl, die dieser Begriffsbestimmung nicht entsprechen, gehören zu Position 7304.

2. Eisen- oder Stahlerzeugnisse, die mit Eisen oder Stahl anderer Sorten plattiert sind, werden wie Erzeugnisse der Eisen- oder Stahlsorte behandelt, die gewichtsmäßig vorherrscht.
3. Durch Elektrolyse, Druckgießen oder Sintern hergestellte Eisen- oder Stahlerzeugnisse sind je nach Form, Zusammensetzung und Aussehen den Positionen für die entsprechenden warmgewalzten Erzeugnisse zuzuweisen.

Unterpositions-Anmerkungen

1. In Kapitel 72 gelten als:

- a) legiertes Roheisen

Roheisen, das eines oder mehrere der nachstehenden Elemente mit den angegebenen Anteilen enthält:

- mehr als 0,2 GHT Chrom,
- mehr als 0,3 GHT Kupfer,
- mehr als 0,3 GHT Nickel,
- mehr als 0,1 GHT eines der nachstehenden Elemente, Aluminium, Molybdän, Titan, Wolfram, Vanadium;

- b) nicht legierter Automatenstahl

nicht legierte Stähle, die eines oder mehrere der nachstehenden Elemente mit den angegebenen Anteilen enthalten:

- 0,08 GHT oder mehr Schwefel,
- 0,1 GHT oder mehr Blei,
- mehr als 0,05 GHT Selen,
- mehr als 0,01 GHT Tellur,
- mehr als 0,05 GHT Bismut;

- c) Silicium-Elektrostahl

legierte Stähle, die 0,6 bis 6 GHT Silicium und 0,08 GHT oder weniger Kohlenstoff enthalten. Mit Ausnahme von 1 GHT oder weniger Aluminium dürfen sie andere Elemente nicht mit einem Anteil enthalten, der ihnen den Charakter anderer legierter Stähle verleiht;

- d) Schnellarbeitsstahl

legierte Stähle, die mindestens zwei der drei Elemente Molybdän, Wolfram und Vanadium mit insgesamt 7 GHT oder mehr sowie Kohlenstoff mit 0,6 GHT oder mehr und Chrom mit 3 bis 6 GHT enthalten. Sie dürfen andere Elemente enthalten;

- e) Mangan-Silicium-Stahl

legierte Stähle, die

- 0,7 GHT oder weniger Kohlenstoff,
- 0,5 GHT bis 1,9 GHT Mangan und
- 0,6 GHT bis 2,3 GHT Silicium enthalten. Sie dürfen andere Elemente nur mit einem Anteil enthalten, der ihnen nicht den Charakter anderer legierter Stähle verleiht.

2. Für die Einreihung von Ferrolegierungen in die Unterpositionen der Position 7202 gilt:

Eine Ferrolegierung gilt als binär und wird der betreffenden Unterposition (soweit vorhanden) zugewiesen, wenn nur eines der Legierungselemente den in der Anmerkung 1 c) zu Kapitel 72 festgesetzten Mindestanteil überschreitet. Entsprechend gilt eine Ferrolegierung als ternär oder quaternär, sofern zwei oder drei Legierungselemente die Mindestanteile übersteigen.

Für die Anwendung dieser Bestimmung müssen die in Anmerkung 1 c) zu Kapitel 72 nicht gesondert aufgeführten „anderen Elemente“ einzeln einen Anteil von mehr als 10 GHT aufweisen.

Zusätzliche Anmerkung

1. Es gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- *Elektrobleche und -bänder (Unterpositionen 7209 16 10, 7209 17 10, 7209 18 10, 7209 26 10, 7209 27 10, 7209 28 10 und 7211 23 20) sind flachgewalzte Erzeugnisse mit Ummagnetisierungsverlusten je Kilogramm von (ermittelt nach dem Epstein-Verfahren mit einem Strom von 50 Perioden und einer Induktion von 1 Tesla):*
 - *2,1 Watt oder weniger bei Blechen oder Bändern mit einer Dicke von 0,2 mm oder weniger,*
 - *3,6 Watt oder weniger bei Blechen oder Bändern mit einer Dicke von mehr als 0,2 mm, jedoch weniger als 0,6 mm,*
 - *6 Watt oder weniger bei Blechen oder Bändern mit einer Dicke von 0,6 mm bis 1,5 mm.*
- *Weißbleche und -bänder (Unterpositionen 7210 12 20, 7210 70 10, 7212 10 10 und 7212 40 20) sind flachgewalzte Erzeugnisse mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm und mit einer metallischen Überzugsschicht mit einem Zinngehalt von 97 GHT oder mehr.*
- *Werkzeugstahl (Unterpositionen 7224 10 10, 7224 90 02, 7225 30 10, 7225 40 12, 7226 91 20, 7228 30 20, 7228 40 10, 7228 50 20 und 7228 60 20) ist legierter Stahl (anderer als nicht rostender Stahl oder Schnellarbeitsstahl), der eine der folgenden Zusammensetzungen mit den angegebenen Anteilen enthält, auch mit anderen Elementen:*
 - *weniger als 0,6 GHT Kohlenstoff*
 - und*
 - 0,7 GHT oder mehr Silicium und 0,05 GHT oder mehr Vanadium*
 - oder*
 - 4 GHT oder mehr Wolfram;*
 - *0,8 GHT oder mehr Kohlenstoff*
 - und*
 - 0,05 GHT oder mehr Vanadium;*
 - *mehr als 1,2 GHT Kohlenstoff*
 - und*
 - 11 GHT bis 15 GHT Chrom;*
 - *0,16 GHT bis 0,5 GHT Kohlenstoff*
 - und*
 - 3,8 GHT bis 4,3 GHT Nickel*

und

1,1 GHT bis 1,5 GHT Chrom

und

0,15 GHT bis 0,5 GHT Molybdän;

— 0,3 GHT bis 0,5 GHT Kohlenstoff

und

1,4 GHT bis 2,1 GHT Chrom

und

0,15 GHT bis 0,5 GHT Molybdän

und

weniger als 1,2 GHT Nickel;

— 0,3 GHT oder mehr Kohlenstoff

und

weniger als 5,2 GHT Chrom

und

0,65 GHT oder mehr Molybdän oder 0,4 GHT oder mehr Wolfram;

— 0,5 GHT bis 0,6 GHT Kohlenstoff

und

1,25 GHT bis 1,8 GHT Nickel

und

0,5 GHT bis 1,2 GHT Chrom

und

0,15 GHT bis 0,5 GHT Molybdän.

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
	I. GRUNDERZEUGNISSE; KÖRNER ODER PULVER		
7201	Roheisen und Spiegeleisen, in Masseln, Blöcken oder anderen Rohformen:		
7201 10	– Roheisen, nicht legiert, mit einem Phosphorgehalt von 0,5 GHT oder weniger:		
	– – mit einem Mangangehalt von 0,4 GHT oder mehr:		
7201 10 11	– – – mit einem Siliciumgehalt von 1 GHT oder weniger	1,7	—
7201 10 19	– – – mit einem Siliciumgehalt von mehr als 1 GHT	1,7	—
7201 10 30	– – mit einem Mangangehalt von 0,1 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,4 GHT	1,7	—
7201 10 90	– – mit einem Mangangehalt von weniger als 0,1 GHT	frei	—
7201 20 00	– Roheisen, nicht legiert, mit einem Phosphorgehalt von mehr als 0,5 GHT	2,2	—
7201 50	– Roheisen, legiert; Spiegeleisen:		
7201 50 10	– – Roheisen, legiert, mit einem Gehalt an Titan von 0,3 bis 1 GHT und an Vanadium von 0,5 bis 1 GHT	frei	—
7201 50 90	– – anderes	1,7	—
7202	Ferrolegierungen:		
	– Ferromangan:		
7202 11	– – mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 2 GHT:		
7202 11 20	– – – mit einer Körnung von 5 mm oder weniger und einem Mangangehalt von mehr als 65 GHT	2,7	—
7202 11 80	– – – anderes	2,7	—
7202 19 00	– – anderes	2,7	—
	– Ferrosilicium:		
7202 21 00	– – mit einem Siliciumgehalt von mehr als 55 GHT	5,7 ⁽¹⁾	—
7202 29	– – anderes:		
7202 29 10	– – – mit einem Magnesiumgehalt von 4 bis 10 GHT	5,7 ⁽¹⁾	—
7202 29 90	– – – anderes	5,7 ⁽¹⁾	—
7202 30 00	– Ferrosiliciummangan	3,7 ⁽¹⁾	—
	– Ferrochrom:		
7202 41	– – mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 4 GHT:		
7202 41 10	– – – mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 4 bis 6 GHT	4	—
7202 41 90	– – – mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 6 GHT	4	—
7202 49	– – anderes:		
7202 49 10	– – – mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,05 GHT oder weniger	7 ⁽¹⁾	—

⁽¹⁾ WTO-Zollkontingent.

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
7202 49 50	--- mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 0,05 bis 0,5 GHT	7 (¹)	—
7202 49 90	--- mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 0,5 bis 4 GHT	7	—
7202 50 00	- Ferrosiliciumchrom	2,7	—
7202 60 00	- Ferronickel	frei	—
7202 70 00	- Ferromolybdän	2,7	—
7202 80 00	- Ferrowolfram und Ferrosiliciumwolfram	frei	—
	- andere:		
7202 91 00	-- Ferrotitan und Ferrosiliciumtitan	2,7	—
7202 92 00	-- Ferrovandium	2,7	—
7202 93 00	-- Ferroniob	frei	—
7202 99	-- andere:		
7202 99 10	--- Ferrophosphor	frei	—
7202 99 30	--- Ferrosiliciummagnesium	2,7	—
7202 99 80	--- andere	2,7	—
7203	Durch Direktreduktion aus Eisenerzen hergestellte Eisenerzeugnisse und anderer Eisenschwamm, in Stücken, Pellets oder ähnlichen Formen; Eisen mit einer Reinheit von 99,94 GHT oder mehr, in Stücken, Pellets oder ähnlichen Formen:		
7203 10 00	- durch Direktreduktion aus Eisenerzen hergestellte Eisenerzeugnisse	frei	—
7203 90 00	- andere	frei	—
7204	Abfälle und Schrott, aus Eisen oder Stahl; Abfallblöcke aus Eisen oder Stahl:		
7204 10 00	- Abfälle und Schrott, aus Gusseisen	frei	—
	- Abfälle und Schrott, aus legiertem Stahl:		
7204 21	-- aus nicht rostendem Stahl:		
7204 21 10	--- mit einem Nickelgehalt von 8 GHT oder mehr	frei	—
7204 21 90	--- andere	frei	—
7204 29 00	-- andere	frei	—
7204 30 00	- Abfälle und Schrott, aus verzinnem Eisen oder Stahl	frei	—
	- andere Abfälle und anderer Schrott:		
7204 41	-- Drehspäne, Frässpäne, Hobelspäne, Schleifspäne, Sägespäne, Feilspäne und Stanz- oder Schneidabfälle, auch paketierr:		
7204 41 10	--- Drehspäne, Frässpäne, Hobelspäne, Schleifspäne, Sägespäne und Feilspäne	frei	—
	--- Stanz- oder Schneidabfälle:		
7204 41 91	---- paketierr	frei	—
7204 41 99	---- andere	frei	—

(¹) WTO-Zollkontingent.

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
7204 49	-- andere:		
7204 49 10	---- geschreddert	frei	—
	---- andere:		
7204 49 30	---- paketiirt	frei	—
7204 49 90	---- andere	frei	—
7204 50 00	- Abfallblöcke	frei	—
7205	Körner und Pulver, aus Roheisen, Spiegeleisen, Eisen oder Stahl:		
7205 10 00	- Körner	frei	—
	- Pulver:		
7205 21 00	-- aus legiertem Stahl	frei	—
7205 29 00	-- andere	frei	—
	II. EISEN UND NICHT LEGIERTER STAHL		
7206	Eisen und nicht legierter Stahl, in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen, ausgenommen Eisen der Position 7203:		
7206 10 00	- Rohblöcke (Ingots)	frei	—
7206 90 00	- andere	frei	—
7207	Halbzeug aus Eisen oder nicht legiertem Stahl:		
	- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT:		
7207 11	-- mit quadratischem Querschnitt oder mit rechteckigem Querschnitt und einer Breite von weniger als dem Zweifachen der Dicke:		
	---- warm vorgewalzt oder stranggegossen:		
7207 11 11	---- aus Automatenstahl	frei	—
	---- anderes:		
7207 11 14	----- mit einer Dicke von 130 mm oder weniger	frei	—
7207 11 16	----- mit einer Dicke von mehr als 130 mm	frei	—
7207 11 90	---- vorgeschmiedet	frei	—
7207 12	-- anderes, mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt:		
7207 12 10	---- warm vorgewalzt oder stranggegossen	frei	—
7207 12 90	---- vorgeschmiedet	frei	—
7207 19	-- anderes:		
	---- mit rundem oder vieleckigem Querschnitt:		
7207 19 12	---- warm vorgewalzt oder stranggegossen	frei	—
7207 19 19	---- vorgeschmiedet	frei	—
7207 19 80	---- anderes	frei	—
7207 20	- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr:		
	-- mit quadratischem Querschnitt oder mit rechteckigem Querschnitt und einer Breite von weniger als dem Zweifachen der Dicke:		
	---- warm vorgewalzt oder stranggegossen:		

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
7207 20 11	---- aus Automatenstahl	frei	—
	---- anderes, mit einem Kohlenstoffgehalt von:		
7207 20 15	----- 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT	frei	—
7207 20 17	----- 0,6 GHT oder mehr	frei	—
7207 20 19	--- vorgeschmiedet	frei	—
	-- anderes, mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt:		
7207 20 32	--- warm vorgewalzt oder stranggegossen	frei	—
7207 20 39	--- vorgeschmiedet	frei	—
	-- mit rundem oder vieleckigem Querschnitt:		
7207 20 52	--- warm vorgewalzt oder stranggegossen	frei	—
7207 20 59	--- vorgeschmiedet	frei	—
7207 20 80	-- anderes	frei	—
7208	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, warmgewalzt, weder plattiert noch überzogen:		
7208 10 00	- in Rollen (Coils), nur warmgewalzt, mit Oberflächenmuster	frei	—
	- andere, in Rollen (Coils), nur warmgewalzt, gebeizt:		
7208 25 00	-- mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr	frei	—
7208 26 00	-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm	frei	—
7208 27 00	-- mit einer Dicke von weniger als 3 mm	frei	—
	- andere, in Rollen (Coils), nur warmgewalzt:		
7208 36 00	-- mit einer Dicke von mehr als 10 mm	frei	—
7208 37 00	-- mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm	frei	—
7208 38 00	-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm	frei	—
7208 39 00	-- mit einer Dicke von weniger als 3 mm	frei	—
7208 40 00	- nicht in Rollen (Coils), nur warmgewalzt, mit Oberflächenmuster	frei	—
	- andere, nicht in Rollen (Coils), nur warmgewalzt:		
7208 51	-- mit einer Dicke von mehr als 10 mm:		
7208 51 20	--- mit einer Dicke von mehr als 15 mm	frei	—
	--- mit einer Dicke von mehr als 10 mm bis 15 mm, mit einer Breite von:		
7208 51 91	---- 2 050 mm oder mehr	frei	—
7208 51 98	---- weniger als 2 050 mm	frei	—
7208 52	-- mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm:		
7208 52 10	--- auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt, mit einer Breite von 1 250 mm oder weniger	frei	—
	--- andere, mit einer Breite von:		
7208 52 91	---- 2 050 mm oder mehr	frei	—
7208 52 99	---- weniger als 2 050 mm	frei	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
7208 53	-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm:		
7208 53 10	---- auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt, mit einer Breite von 1 250 mm oder weniger und einer Dicke von 4 mm oder mehr	frei	—
7208 53 90	---- andere	frei	—
7208 54 00	-- mit einer Dicke von weniger als 3 mm	frei	—
7208 90	- andere:		
7208 90 20	-- gelocht	frei	—
7208 90 80	-- andere	frei	—
7209	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, kaltgewalzt, weder plattiert noch überzogen:		
	- in Rollen (Coils), nur kaltgewalzt:		
7209 15 00	-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr	frei	—
7209 16	-- mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm:		
7209 16 10	---- Elektrobleche	frei	—
7209 16 90	---- andere	frei	—
7209 17	-- mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm:		
7209 17 10	---- Elektrobleche	frei	—
7209 17 90	---- andere	frei	—
7209 18	-- mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm:		
7209 18 10	---- Elektrobleche	frei	—
	---- andere:		
7209 18 91	----- mit einer Dicke von 0,35 mm oder mehr, jedoch weniger als 0,5 mm	frei	—
7209 18 99	----- mit einer Dicke von weniger als 0,35 mm	frei	—
	- nicht in Rollen (Coils), nur kaltgewalzt:		
7209 25 00	-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr	frei	—
7209 26	-- mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm:		
7209 26 10	---- Elektrobleche	frei	—
7209 26 90	---- andere	frei	—
7209 27	-- mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm:		
7209 27 10	---- Elektrobleche	frei	—
7209 27 90	---- andere	frei	—
7209 28	-- mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm:		
7209 28 10	---- Elektrobleche	frei	—
7209 28 90	---- andere	frei	—
7209 90	- andere:		
7209 90 20	-- gelocht	frei	—
7209 90 80	-- andere	frei	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
7210	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, plattiert oder überzogen:		
	– verzinkt:		
7210 11 00	-- mit einer Dicke von 0,5 mm oder mehr	frei	—
7210 12	-- mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm:		
7210 12 20	--- Weißbleche	frei	—
7210 12 80	--- andere	frei	—
7210 20 00	– verbleit, einschließlich Terneblech oder -band	frei	—
7210 30 00	– elektrolytisch verzinkt	frei	—
	– anders verzinkt:		
7210 41 00	-- gewellt	frei	—
7210 49 00	-- andere	frei	—
7210 50 00	– mit Chromoxiden oder mit Chrom und Chromoxiden überzogen	frei	—
	– mit Aluminium überzogen:		
7210 61 00	-- mit Aluminium-Zink-Legierungen überzogen	frei	—
7210 69 00	-- andere	frei	—
7210 70	– mit Farbe versehen, lackiert oder mit Kunststoff überzogen:		
7210 70 10	-- Weißbleche, lackiert; mit Chromoxiden oder mit Chrom und Chromoxiden überzogene Erzeugnisse, lackiert	frei	—
7210 70 80	-- andere	frei	—
7210 90	– andere:		
7210 90 30	-- plattiert	frei	—
7210 90 40	-- verzinkt und bedruckt	frei	—
7210 90 80	-- andere	frei	—
7211	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm, weder plattiert noch überzogen:		
	– nur warmgewalzt:		
7211 13 00	-- auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt, mit einer Breite von mehr als 150 mm und einer Dicke von 4 mm oder mehr, nicht in Rollen (Coils), ohne Oberflächenmuster	frei	—
7211 14 00	-- andere, mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr	frei	—
7211 19 00	-- andere	frei	—
	– nur kaltgewalzt:		
7211 23	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT:		
7211 23 20	--- Elektrobänder	frei	—
	--- andere:		
7211 23 30	---- mit einer Dicke von 0,35 mm oder mehr	frei	—
7211 23 80	---- mit einer Dicke von weniger als 0,35 mm	frei	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
7211 29 00	-- andere	frei	—
7211 90	- andere:		
7211 90 20	-- gelocht	frei	—
7211 90 80	-- andere	frei	—
7212	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm, plattiert oder überzogen:		
7212 10	- verzinkt:		
7212 10 10	-- Weißbleche und -bänder, nur oberflächenbearbeitet	frei	—
7212 10 90	-- andere	frei	—
7212 20 00	- elektrolytisch verzinkt	frei	—
7212 30 00	- anders verzinkt	frei	—
7212 40	- mit Farbe versehen, lackiert oder mit Kunststoff überzogen:		
7212 40 20	-- Weißbleche und -bänder, nur lackiert; mit Chromoxiden oder mit Chrom und Chromoxiden überzogene Erzeugnisse, lackiert	frei	—
7212 40 80	-- andere	frei	—
7212 50	- anders überzogen:		
7212 50 20	-- mit Chromoxiden oder mit Chrom und Chromoxiden überzogen	frei	—
7212 50 30	-- verchromt oder vernickelt	frei	—
7212 50 40	-- verkupfert	frei	—
	-- mit Aluminium überzogen:		
7212 50 61	--- mit Aluminium-Zink-Legierungen überzogen	frei	—
7212 50 69	--- andere	frei	—
7212 50 90	-- andere	frei	—
7212 60 00	- plattiert	frei	—
7213	Walzdraht aus Eisen oder nicht legiertem Stahl:		
7213 10 00	- mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen (Wülsten), Vertiefungen oder Erhöhungen	frei	—
7213 20 00	- anderer, aus Automatenstahl	frei	—
	- anderer:		
7213 91	-- mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von weniger als 14 mm:		
7213 91 10	--- von der für Betonarmierung verwendeten Art	frei	—
7213 91 20	--- von der für Reifencord verwendeten Art	frei	—
	--- anderer:		
7213 91 41	---- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,06 GHT oder weniger	frei	—
7213 91 49	---- mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 0,06 GHT, jedoch weniger als 0,25 GHT	frei	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
7213 91 70	---- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT bis 0,75 GHT	frei	—
7213 91 90	---- mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 0,75 GHT	frei	—
7213 99	-- anderer:		
7213 99 10	--- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT	frei	—
7213 99 90	--- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr	frei	—
7214	Stabstahl aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, nur geschmiedet, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, auch nach dem Walzen verwunden:		
7214 10 00	- geschmiedet	frei	—
7214 20 00	- mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen (Wülsten), Vertiefungen oder Erhöhungen oder nach dem Walzen verwunden	frei	—
7214 30 00	- anderer, aus Automatenstahl	frei	—
	- anderer:		
7214 91	-- mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt:		
7214 91 10	--- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT	frei	—
7214 91 90	--- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr	frei	—
7214 99	-- anderer:		
	--- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT:		
7214 99 10	---- von der für Betonarmierung verwendeten Art	frei	—
	---- anderer, mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von:		
7214 99 31	----- 80 mm oder mehr	frei	—
7214 99 39	----- weniger als 80 mm	frei	—
7214 99 50	---- anderer	frei	—
	--- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr:		
	---- mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von:		
7214 99 71	----- 80 mm oder mehr	frei	—
7214 99 79	----- weniger als 80 mm	frei	—
7214 99 95	---- anderer	frei	—
7215	Anderer Stabstahl aus Eisen oder nicht legiertem Stahl:		
7215 10 00	- aus Automatenstahl, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt	frei	—
7215 50	- anderer, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt:		
	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT:		
7215 50 11	--- mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt	frei	—
7215 50 19	--- anderer	frei	—
7215 50 80	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr	frei	—
7215 90 00	- anderer	frei	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
7216	Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl:		
7216 10 00	– U-, I- oder H-Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit einer Höhe von weniger als 80 mm	frei	—
	– L- oder T-Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit einer Höhe von weniger als 80 mm:		
7216 21 00	-- L-Profile	frei	—
7216 22 00	-- T-Profile	frei	—
	– U-, I- oder H-Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit einer Höhe von 80 mm oder mehr:		
7216 31	-- U-Profile:		
7216 31 10	--- mit einer Höhe von 80 mm bis 220 mm	frei	—
7216 31 90	--- mit einer Höhe von mehr als 220 mm	frei	—
7216 32	-- I-Profile:		
	--- mit einer Höhe von 80 mm bis 220 mm:		
7216 32 11	---- mit parallelen Flanschflächen	frei	—
7216 32 19	---- andere	frei	—
	--- mit einer Höhe von mehr als 220 mm:		
7216 32 91	---- mit parallelen Flanschflächen	frei	—
7216 32 99	---- andere	frei	—
7216 33	-- H-Profile:		
7216 33 10	--- mit einer Höhe von 80 mm bis 180 mm	frei	—
7216 33 90	--- mit einer Höhe von mehr als 180 mm	frei	—
7216 40	– L- oder T-Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit einer Höhe von 80 mm oder mehr:		
7216 40 10	-- L-Profile	frei	—
7216 40 90	-- T-Profile	frei	—
7216 50	– andere Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst:		
7216 50 10	-- mit einem Querschnitt, der in ein Quadrat mit einer Seite von 80 mm passt	frei	—
	-- andere:		
7216 50 91	--- Wulstflachprofile (Wulstflachstahl)	frei	—
7216 50 99	--- andere	frei	—
	– Profile, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt:		
7216 61	-- aus flachgewalzten Erzeugnissen hergestellt:		
7216 61 10	--- C-, L-, U-, Z-, Omega- oder Schlitzprofile	frei	—
7216 61 90	--- andere	frei	—
7216 69 00	-- andere	frei	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
	– andere:		
7216 91	-- aus flachgewalzten Erzeugnissen kalthergestellt oder kaltfertiggestellt:		
7216 91 10	--- profilierte Bleche	frei	—
7216 91 80	--- andere	frei	—
7216 99 00	-- andere	frei	—
7217	Draht aus Eisen oder nicht legiertem Stahl:		
7217 10	– nicht überzogen, auch poliert:		
	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT:		
7217 10 10	--- mit einer größten Querschnittsabmessung von weniger als 0,8 mm	frei	—
	--- mit einer größten Querschnittsabmessung von 0,8 mm oder mehr:		
7217 10 31	---- mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen (Wülsten), Vertiefungen oder Erhöhungen	frei	—
7217 10 39	---- anderer	frei	—
7217 10 50	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT	frei	—
7217 10 90	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr	frei	—
7217 20	– verzinkt:		
	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT:		
7217 20 10	--- mit einer größten Querschnittsabmessung von weniger als 0,8 mm	frei	—
7217 20 30	--- mit einer größten Querschnittsabmessung von 0,8 mm oder mehr	frei	—
7217 20 50	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT	frei	—
7217 20 90	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr	frei	—
7217 30	– mit anderen unedlen Metallen überzogen:		
	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT:		
7217 30 41	--- verkupfert	frei	—
7217 30 49	--- anderer	frei	—
7217 30 50	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT	frei	—
7217 30 90	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr	frei	—
7217 90	– anderer:		
7217 90 20	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT	frei	—
7217 90 50	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT	frei	—
7217 90 90	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr	frei	—
	III. NICHT ROSTENDER STAHL		
7218	Nicht rostender Stahl in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen; Halbzeug aus nicht rostendem Stahl:		
7218 10 00	– Rohblöcke (Ingots) und andere Rohformen	frei	—
	– andere:		
7218 91	-- mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt:		
7218 91 10	--- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	frei	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
7218 91 80	---- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	frei	—
7218 99	-- andere:		
	---- mit quadratischem Querschnitt:		
7218 99 11	---- warm vorgewalzt oder stranggegossen	frei	—
7218 99 19	---- vorgeschmiedet	frei	—
	---- andere:		
7218 99 20	---- warm vorgewalzt oder stranggegossen	frei	—
7218 99 80	---- vorgeschmiedet	frei	—
7219	Flachgewalzte Erzeugnisse aus nicht rostendem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr:		
	- nur warmgewalzt, in Rollen (Coils):		
7219 11 00	-- mit einer Dicke von mehr als 10 mm	frei	—
7219 12	-- mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm:		
7219 12 10	---- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	frei	—
7219 12 90	---- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	frei	—
7219 13	-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm:		
7219 13 10	---- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	frei	—
7219 13 90	---- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	frei	—
7219 14	-- mit einer Dicke von weniger als 3 mm:		
7219 14 10	---- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	frei	—
7219 14 90	---- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	frei	—
	- nur warmgewalzt, nicht in Rollen (Coils):		
7219 21	-- mit einer Dicke von mehr als 10 mm:		
7219 21 10	---- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	frei	—
7219 21 90	---- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	frei	—
7219 22	-- mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm:		
7219 22 10	---- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	frei	—
7219 22 90	---- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	frei	—
7219 23 00	-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm	frei	—
7219 24 00	-- mit einer Dicke von weniger als 3 mm	frei	—
	- nur kaltgewalzt:		
7219 31 00	-- mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr	frei	—
7219 32	-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm:		
7219 32 10	---- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	frei	—
7219 32 90	---- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	frei	—
7219 33	-- mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm:		
7219 33 10	---- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	frei	—
7219 33 90	---- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	frei	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
7219 34	-- mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm:		
7219 34 10	--- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	frei	—
7219 34 90	--- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	frei	—
7219 35	-- mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm:		
7219 35 10	--- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	frei	—
7219 35 90	--- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	frei	—
7219 90	- andere:		
7219 90 20	-- gelocht	frei	—
7219 90 80	-- andere	frei	—
7220	Flachgewalzte Erzeugnisse aus nicht rostendem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm:		
	- nur warmgewalzt:		
7220 11 00	-- mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr	frei	—
7220 12 00	-- mit einer Dicke von weniger als 4,75 mm	frei	—
7220 20	- nur kaltgewalzt:		
	-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, mit einem Nickelgehalt von:		
7220 20 21	--- 2,5 GHT oder mehr	frei	—
7220 20 29	--- weniger als 2,5 GHT	frei	—
	-- mit einer Dicke von mehr als 0,35 mm, jedoch weniger als 3 mm, mit einem Nickelgehalt von:		
7220 20 41	--- 2,5 GHT oder mehr	frei	—
7220 20 49	--- weniger als 2,5 GHT	frei	—
	-- mit einer Dicke von 0,35 mm oder weniger, mit einem Nickelgehalt von:		
7220 20 81	--- 2,5 GHT oder mehr	frei	—
7220 20 89	--- weniger als 2,5 GHT	frei	—
7220 90	- andere:		
7220 90 20	-- gelocht	frei	—
7220 90 80	-- andere	frei	—
7221 00	Walzdraht aus nicht rostendem Stahl:		
7221 00 10	- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	frei	—
7221 00 90	- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	frei	—
7222	Stabstahl und Profile, aus nicht rostendem Stahl:		
	- Stabstahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstrangepresst:		
7222 11	-- mit kreisförmigem Querschnitt:		
	--- mit einem Durchmesser von 80 mm oder mehr, mit einem Nickelgehalt von:		

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
7222 11 11	---- 2,5 GHT oder mehr	frei	—
7222 11 19	---- weniger als 2,5 GHT	frei	—
	--- mit einem Durchmesser von weniger als 80 mm, mit einem Nickelgehalt von:		
7222 11 81	---- 2,5 GHT oder mehr	frei	—
7222 11 89	---- weniger als 2,5 GHT	frei	—
7222 19	-- anderer:		
7222 19 10	--- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	frei	—
7222 19 90	--- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	frei	—
7222 20	- Stabstahl, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt:		
	-- mit kreisförmigem Querschnitt:		
	--- mit einem Durchmesser von 80 mm oder mehr, mit einem Nickelgehalt von:		
7222 20 11	---- 2,5 GHT oder mehr	frei	—
7222 20 19	---- weniger als 2,5 GHT	frei	—
	--- mit einem Durchmesser von 25 mm oder mehr, jedoch weniger als 80 mm, mit einem Nickelgehalt von:		
7222 20 21	---- 2,5 GHT oder mehr	frei	—
7222 20 29	---- weniger als 2,5 GHT	frei	—
	--- mit einem Durchmesser von weniger als 25 mm, mit einem Nickelgehalt von:		
7222 20 31	---- 2,5 GHT oder mehr	frei	—
7222 20 39	---- weniger als 2,5 GHT	frei	—
	-- anderer, mit einem Nickelgehalt von:		
7222 20 81	--- 2,5 GHT oder mehr	frei	—
7222 20 89	--- weniger als 2,5 GHT	frei	—
7222 30	- anderer Stabstahl:		
	-- geschmiedet, mit einem Nickelgehalt von:		
7222 30 51	--- 2,5 GHT oder mehr	frei	—
7222 30 91	--- weniger als 2,5 GHT	frei	—
7222 30 97	-- anderer	frei	—
7222 40	- Profile:		
7222 40 10	-- nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst	frei	—
7222 40 50	-- nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt	frei	—
7222 40 90	-- andere	frei	—
7223 00	Draht aus nicht rostendem Stahl:		
	- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr:		
7223 00 11	-- mit einem Gehalt an Nickel von 28 bis 31 GHT und an Chrom von 20 bis 22 GHT	frei	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
7223 00 19	-- anderer	frei	—
	– mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT:		
7223 00 91	-- mit einem Gehalt an Chrom von 13 bis 25 GHT und an Aluminium von 3,5 bis 6 GHT	frei	—
7223 00 99	-- anderer	frei	—
	IV. ANDERER LEGIERTER STAHL; HOHLBOHRERSTÄBE AUS LEGIERTEM ODER NICHT LEGIERTEM STAHL		
7224	Anderer legierter Stahl in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen; Halbzeug aus anderem legierten Stahl:		
7224 10	– Rohblöcke (Ingots) und andere Rohformen:		
7224 10 10	-- aus Werkzeugstahl	frei	—
7224 10 90	-- anderer	frei	—
7224 90	– andere:		
7224 90 02	-- aus Werkzeugstahl	frei	—
	-- andere:		
	---- mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt:		
	----- warm vorgewalzt oder stranggegossen:		
	----- mit einer Breite von weniger als dem Zweifachen der Dicke:		
7224 90 03	----- aus Schnellarbeitsstahl	frei	—
7224 90 05	----- aus Stahl mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,7 GHT oder weniger, an Mangan von 0,5 bis 1,2 GHT und an Silicium von 0,6 bis 2,3 GHT; aus Stahl mit einem Borgehalt von 0,0008 GHT oder mehr, ohne dass ein anderes Element den in der Anmerkung 1 f) zu Kapitel 72 angegebenen Mindestanteil erreicht	frei	—
7224 90 07	----- andere	frei	—
7224 90 14	----- andere	frei	—
7224 90 18	----- vorgeschmiedet	frei	—
	---- andere:		
	----- warm vorgewalzt oder stranggegossen:		
7224 90 31	----- mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,5 GHT oder weniger ...	frei	—
7224 90 38	----- andere	frei	—
7224 90 90	----- vorgeschmiedet	frei	—
7225	Flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legierten Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr:		
	– aus Silicium-Elektrostahl:		
7225 11 00	-- kornorientiert	frei	—
7225 19	-- andere:		
7225 19 10	---- warmgewalzt	frei	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
7225 19 90	---- kaltgewalzt	frei	—
7225 30	- andere, nur warmgewalzt, in Rollen (Coils):		
7225 30 10	-- aus Werkzeugstahl	frei	—
7225 30 30	-- aus Schnellarbeitsstahl	frei	—
7225 30 90	-- andere	frei	—
7225 40	- andere, nur warmgewalzt, nicht in Rollen (Coils):		
7225 40 12	-- aus Werkzeugstahl	frei	—
7225 40 15	-- aus Schnellarbeitsstahl	frei	—
	-- andere:		
7225 40 40	---- mit einer Dicke von mehr als 10 mm	frei	—
7225 40 60	---- mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm	frei	—
7225 40 90	---- mit einer Dicke von weniger als 4,75 mm	frei	—
7225 50	- andere, nur kaltgewalzt:		
7225 50 20	-- aus Schnellarbeitsstahl	frei	—
7225 50 80	-- andere	frei	—
	- andere:		
7225 91 00	-- elektrolytisch verzinkt	frei	—
7225 92 00	-- anders verzinkt	frei	—
7225 99 00	-- andere	frei	—
7226	Flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legierten Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm:		
	- aus Silicium-Elektrostahl:		
7226 11 00	-- kornorientiert	frei	—
7226 19	-- andere:		
7226 19 10	---- nur warmgewalzt	frei	—
7226 19 80	---- andere	frei	—
7226 20 00	- aus Schnellarbeitsstahl	frei	—
	- andere:		
7226 91	-- nur warmgewalzt:		
7226 91 20	---- aus Werkzeugstahl	frei	—
	---- andere:		
7226 91 91	----- mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr	frei	—
7226 91 99	----- mit einer Dicke von weniger als 4,75 mm	frei	—
7226 92 00	-- nur kaltgewalzt	frei	—
7226 99	-- andere:		
7226 99 10	---- elektrolytisch verzinkt	frei	—
7226 99 30	---- anders verzinkt	frei	—
7226 99 70	---- andere	frei	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
7227	Walzdraht aus anderem legierten Stahl:		
7227 10 00	– aus Schnellarbeitsstahl	frei	—
7227 20 00	– aus Mangan-Silicium-Stahl	frei	—
7227 90	– anderer:		
7227 90 10	-- mit einem Borgehalt von 0,0008 GHT oder mehr, ohne dass ein anderes Element den in der Anmerkung 1 f) zu Kapitel 72 angegebenen Mindestanteil erreicht	frei	—
7227 90 50	-- mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,5 GHT oder weniger	frei	—
7227 90 95	-- anderer	frei	—
7228	Stabstahl und Profile, aus anderem legierten Stahl; Hohlbohrerstäbe aus legiertem oder nicht legiertem Stahl:		
7228 10	– Stabstahl aus Schnellarbeitsstahl:		
7228 10 20	-- nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst; warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepresst, nur plattiert	frei	—
7228 10 50	-- geschmiedet	frei	—
7228 10 90	-- anderer	frei	—
7228 20	– Stabstahl aus Mangan-Silicium-Stahl:		
7228 20 10	-- mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt, auf vier Flächen warmgewalzt	frei	—
	-- anderer:		
7228 20 91	--- nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst; warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepresst, nur plattiert	frei	—
7228 20 99	--- anderer	frei	—
7228 30	– anderer Stabstahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst:		
7228 30 20	-- aus Werkzeugstahl	frei	—
	-- mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,5 GHT oder weniger:		
7228 30 41	--- mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von 80 mm oder mehr	frei	—
7228 30 49	--- anderer	frei	—
	-- anderer:		
	--- mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von:		
7228 30 61	---- 80 mm oder mehr	frei	—
7228 30 69	---- weniger als 80 mm	frei	—
7228 30 70	--- mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt, auf vier Flächen warmgewalzt	frei	—
7228 30 89	--- anderer	frei	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
7228 40	– anderer Stabstahl, nur geschmiedet:		
7228 40 10	-- aus Werkzeugstahl	frei	—
7228 40 90	-- anderer	frei	—
7228 50	– anderer Stabstahl, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt:		
7228 50 20	-- aus Werkzeugstahl	frei	—
7228 50 40	-- mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,5 GHT oder weniger	frei	—
	-- anderer:		
	--- mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von:		
7228 50 61	---- 80 mm oder mehr	frei	—
7228 50 69	---- weniger als 80 mm	frei	—
7228 50 80	--- anderer	frei	—
7228 60	– anderer Stabstahl:		
7228 60 20	-- aus Werkzeugstahl	frei	—
7228 60 80	-- anderer	frei	—
7228 70	– Profile:		
7228 70 10	-- nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst	frei	—
7228 70 90	-- andere	frei	—
7228 80 00	– Hohlbohrerstäbe	frei	—
7229	Draht aus anderem legierten Stahl:		
7229 20 00	– aus Mangan-Silicium-Stahl	frei	—
7229 90	– anderer:		
7229 90 20	-- aus Schnellarbeitsstahl	frei	—
7229 90 50	-- mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,5 GHT oder weniger	frei	—
7229 90 90	-- andere	frei	—

KAPITEL 73

WAREN AUS EISEN ODER STAHL

Anmerkungen

1. Als „Gusseisen“ im Sinne des Kapitels 73 gelten durch Gießen hergestellte Erzeugnisse, deren chemische Zusammensetzung nicht der für Stahl nach Anmerkung 1 d) zu Kapitel 72 entspricht und in denen Eisen gegenüber jedem anderen Element gewichtsmäßig vorherrscht.
2. Als „Draht“ im Sinne des Kapitels 73 gelten warm- oder kalthergestellte Erzeugnisse mit beliebiger Form des Querschnitts, dessen größte Abmessung 16 mm oder weniger beträgt.

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
7301	Spundwanderzeugnisse aus Eisen oder Stahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt; durch Schweißen hergestellte Profile aus Eisen oder Stahl:		
7301 10 00	– Spundwanderzeugnisse	frei	—
7301 20 00	– Profile	frei	—
7302	Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl, wie Schienen, Leitschienen und Zahnstangen, Weichenzungen, Herzstücke, Zungenverbindungsstangen und anderes Material für Kreuzungen oder Weichen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle, Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen und anderes für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen besonders hergerichtetes Material:		
7302 10	– Schienen:		
7302 10 10	-- Stromschienen mit einem Leiter aus Nichteisenmetall	frei	—
	-- andere:		
	---- neu:		
	----- Vignolschienen:		
7302 10 22	----- mit einem Gewicht je Meter von 36 kg oder mehr	frei	—
7302 10 28	----- mit einem Gewicht je Meter von weniger als 36 kg	frei	—
7302 10 40	---- Rillenschienen	frei	—
7302 10 50	---- andere	frei	—
7302 10 90	--- gebraucht	frei	—
7302 30 00	– Weichenzungen, Herzstücke, Zungenverbindungsstangen und anderes Material für Kreuzungen oder Weichen	2,7	—
7302 40 00	– Laschen und Unterlagsplatten	frei	—
7302 90 00	– andere	frei	—
7303 00	Rohre und Hohlprofile, aus Gusseisen:		
7303 00 10	– Druckrohre	3,2	—
7303 00 90	– andere	3,2	—
7304	Rohre und Hohlprofile, nahtlos, aus Eisen (ausgenommen Gusseisen) oder Stahl:		
	– Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe):		

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
7304 11 00	-- aus nicht rostendem Stahl	frei	—
7304 19	-- andere:		
7304 19 10	--- mit einem äußeren Durchmesser von 168,3 mm oder weniger	frei	—
7304 19 30	--- mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 168,3 mm bis 406,4 mm	frei	—
7304 19 90	--- mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm	frei	—
	- Futterrohre, Steigrohre und Bohrgestänge von der für das Bohren oder Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art (casing, tubing, drill pipe):		
7304 22 00	-- Bohrgestänge (drill pipe), aus nicht rostendem Stahl	frei	—
7304 23 00	-- andere Bohrgestänge (drill pipe)	frei	—
7304 24 00	-- andere, aus nicht rostendem Stahl	frei	—
7304 29	-- andere:		
7304 29 10	--- mit einem äußeren Durchmesser von 168,3 mm oder weniger	frei	—
7304 29 30	--- mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 168,3 mm bis 406,4 mm	frei	—
7304 29 90	--- mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm	frei	—
	- andere, mit kreisförmigem Querschnitt, aus Eisen oder nicht legiertem Stahl:		
7304 31	-- kaltgezogen oder kaltgewalzt:		
7304 31 20	--- Präzisionsstahlrohre	frei	—
7304 31 80	--- andere	frei	—
7304 39	-- andere:		
7304 39 50	--- Gewinderohre (glattendig oder mit Gewinde)	frei	—
	--- andere, mit einem äußeren Durchmesser von:		
7304 39 82	---- 168,3 mm oder weniger	frei	—
7304 39 83	---- mehr als 168,3 mm bis 406,4 mm	frei	—
7304 39 88	---- mehr als 406,4 mm	frei	—
	- andere, mit kreisförmigem Querschnitt, aus nicht rostendem Stahl:		
7304 41 00	-- kaltgezogen oder kaltgewalzt	frei	—
7304 49	-- andere:		
7304 49 83	--- mit einem äußeren Durchmesser von 168,3 mm oder weniger	frei	—
7304 49 85	--- mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 168,3 mm bis 406,4 mm	frei	—
7304 49 89	--- mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm	frei	—
	- andere, mit kreisförmigem Querschnitt, aus anderem legiertem Stahl:		
7304 51	-- kaltgezogen oder kaltgewalzt:		
7304 51 10	--- gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, aus legiertem Stahl mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,5 GHT oder weniger	frei	—
	--- andere:		

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
7304 51 81	---- Präzisionsstahlrohre	frei	—
7304 51 89	---- andere	frei	—
7304 59	-- andere:		
7304 59 30	--- gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, aus legiertem Stahl mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,5 GHT oder weniger	frei	—
	--- andere:		
7304 59 82	---- mit einem äußeren Durchmesser von 168,3 mm oder weniger	frei	—
7304 59 83	---- mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 168,3 mm bis 406,4 mm	frei	—
7304 59 89	---- mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm	frei	—
7304 90 00	- andere	frei	—
7305	Andere Rohre (z. B. geschweißt oder genietet) mit kreisförmigem Querschnitt und einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm, aus Eisen oder Stahl:		
	- Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe):		
7305 11 00	-- mit verdecktem Lichtbogen längsnahtgeschweißt	frei	—
7305 12 00	-- anders längsnahtgeschweißt	frei	—
7305 19 00	-- andere	frei	—
7305 20 00	- Futterrohre von der für das Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art (casing)	frei	—
	- andere, geschweißt:		
7305 31 00	-- längsnahtgeschweißt	frei	—
7305 39 00	-- andere	frei	—
7305 90 00	- andere	frei	—
7306	Andere Rohre und Hohlprofile (z. B. geschweißt, genietet, gefalzt oder mit einfach aneinander gelegten Rändern), aus Eisen oder Stahl:		
	- Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe):		
7306 11 00	-- geschweißt, aus nicht rostendem Stahl	frei	—
7306 19 00	-- andere	frei	—
	- Futterrohre und Steigrohre von der für das Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art (casing und tubing):		
7306 21 00	-- geschweißt, aus nicht rostendem Stahl	frei	—
7306 29 00	-- andere	frei	—
7306 30	- andere, geschweißt, mit kreisförmigem Querschnitt, aus Eisen oder nicht legiertem Stahl:		
	-- Präzisionsstahlrohre:		
7306 30 12	--- kaltgezogen oder kaltgewalzt	frei	—
7306 30 18	--- andere	frei	—
	-- andere:		
	--- Gewinderohre (glattendig oder mit Gewinde):		

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
7306 30 41	---- verzinkt	frei	—
7306 30 49	---- andere	frei	—
	--- andere, mit einem äußeren Durchmesser von:		
	---- 168,3 mm oder weniger:		
7306 30 72	---- verzinkt	frei	—
7306 30 77	---- andere	frei	—
7306 30 80	---- mehr als 168,3 mm bis 406,4 mm	frei	—
7306 40	- andere, geschweißt, mit kreisförmigem Querschnitt, aus nicht rostendem Stahl:		
7306 40 20	-- kaltgezogen oder kaltgewalzt	frei	—
7306 40 80	-- andere	frei	—
7306 50	- andere, geschweißt, mit kreisförmigem Querschnitt, aus anderem legierten Stahl:		
	-- Präzisionsstahlrohre:		
7306 50 21	--- kaltgezogen oder kaltgewalzt	frei	—
7306 50 29	--- andere	frei	—
7306 50 80	-- andere	frei	—
	- andere, geschweißt, mit nicht kreisförmigem Querschnitt:		
7306 61	-- mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt:		
7306 61 10	--- aus nicht rostendem Stahl	frei	—
	--- andere:		
7306 61 92	---- mit einer Wanddicke von 2 mm oder weniger	frei	—
7306 61 99	---- mit einer Wanddicke von mehr als 2 mm	frei	—
7306 69	-- mit anderem nicht kreisförmigem Querschnitt:		
7306 69 10	--- aus nicht rostendem Stahl	frei	—
7306 69 90	--- andere	frei	—
7306 90 00	- andere	frei	—
7307	Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen), aus Eisen oder Stahl:		
	- gegossen:		
7307 11	-- aus nicht verformbarem Gusseisen:		
7307 11 10	--- von der für Druckrohre verwendeten Art	3,7	—
7307 11 90	--- andere	3,7	—
7307 19	-- andere:		
7307 19 10	--- aus Gusseisen	3,7	—
7307 19 90	--- andere	3,7	—
	- andere, aus nicht rostendem Stahl:		
7307 21 00	-- Flansche	3,7	—
7307 22	-- Bogen, Winkel und Muffen, mit Gewinde:		
7307 22 10	--- Muffen	frei	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
7307 22 90	--- Bogen und Winkel	3,7	—
7307 23	-- Formstücke, Verschlussstücke und Verbindungsstücke, zum Stumpfschweißen:		
7307 23 10	--- Bogen und Winkel	3,7	—
7307 23 90	--- andere	3,7	—
7307 29	-- andere:		
7307 29 10	--- mit Gewinde	3,7	—
7307 29 80	--- andere.....	3,7	—
	- andere:		
7307 91 00	-- Flansche	3,7	—
7307 92	-- Bogen, Winkel und Muffen, mit Gewinde:		
7307 92 10	--- Muffen	frei	—
7307 92 90	--- Bogen und Winkel	3,7	—
7307 93	-- Formstücke, Verschlussstücke und Verbindungsstücke, zum Stumpfschweißen:		
	--- mit einem größten äußeren Durchmesser von 609,6 mm oder weniger:		
7307 93 11	---- Bogen und Winkel	3,7	—
7307 93 19	---- andere	3,7	—
	--- mit einem größten äußeren Durchmesser von mehr als 609,6 mm:		
7307 93 91	---- Bogen und Winkel	3,7	—
7307 93 99	---- andere	3,7	—
7307 99	-- andere:		
7307 99 10	--- mit Gewinde	3,7	—
7307 99 80	--- andere.....	3,7	—
7308	Konstruktionen und Konstruktionsteile (z. B. Brücken und Brückenelemente, Schleusentore, Türme, Gittermaste, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Dachstühle, Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen, Tür- und Fensterläden, Geländer), aus Eisen oder Stahl, ausgenommen vorgefertigte Gebäude der Position 9406; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre und dergleichen, aus Eisen oder Stahl:		
7308 10 00	- Brücken und Brückenelemente	frei	—
7308 20 00	- Türme und Gittermaste	frei	—
7308 30 00	- Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen	frei	p/st ⁽¹⁾
7308 40 00	- Gerüst-, Schalungs- oder Stützmaterial	frei	—
7308 90	- andere:		
	-- ausschließlich oder hauptsächlich aus Blech:		
7308 90 51	--- Verbundplatten aus zwei Profilblechen und einer isolierenden Mittellage	frei	—
7308 90 59	--- andere	frei	—
7308 90 98	-- andere	frei	—

(¹) Ein Tor, eine Tür oder ein Fenster mit oder ohne Rahmen, Verkleidung oder Schwelle gilt als ein Stück.

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
7309 00	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, aus Eisen oder Stahl, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung:		
7309 00 10	– für gasförmige Stoffe (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase)	2,2	—
	– für flüssige Stoffe:		
7309 00 30	-- mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung	2,2	—
	-- andere, mit einem Fassungsvermögen von:		
7309 00 51	--- mehr als 100 000 l	2,2	—
7309 00 59	--- 100 000 l oder weniger	2,2	—
7309 00 90	– für feste Stoffe	2,2	—
7310	Sammelbehälter, Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter, aus Eisen oder Stahl, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von 300 l oder weniger, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung:		
7310 10 00	– mit einem Fassungsvermögen von 50 l oder mehr	2,7	—
	– mit einem Fassungsvermögen von weniger als 50 l:		
7310 21	-- Dosen, die durch Schweißen, Lötten oder Falzen verschlossen werden:		
7310 21 11	--- Dosen von der für Nahrungsmittel verwendeten Art	2,7	—
7310 21 19	--- Dosen von der für Getränke verwendeten Art	2,7	—
	--- andere, mit einer Wanddicke von:		
7310 21 91	---- weniger als 0,5 mm	2,7	—
7310 21 99	---- 0,5 mm oder mehr	2,7	—
7310 29	-- andere:		
7310 29 10	--- mit einer Wanddicke von weniger als 0,5 mm	2,7	—
7310 29 90	--- mit einer Wanddicke von 0,5 mm oder mehr	2,7	—
7311 00	Behälter aus Eisen oder Stahl, für verdichtete oder verflüssigte Gase:		
	– nahtlos:		
	-- für einen Druck von mindestens 165 bar, mit einem Fassungsvermögen von:		
7311 00 11	--- weniger als 20 l	2,7	p/st
7311 00 13	--- 20 l oder mehr jedoch nicht mehr als 50 l	2,7	p/st
7311 00 19	--- mehr als 50 l	2,7	p/st
7311 00 30	-- andere	2,7	p/st
	– andere, mit einem Fassungsvermögen von:		
7311 00 91	-- weniger als 1 000 l	2,7	—
7311 00 99	-- 1 000 l oder mehr	2,7	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
7312	Litzen, Kabel, Seile, Seilschlingen und ähnliche Waren, aus Eisen oder Stahl, ausgenommen isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik:		
7312 10	– Litzen, Kabel und Seile:		
7312 10 20	-- aus nicht rostendem Stahl	frei	—
	-- andere, mit einer größten Querschnittsabmessung von:		
	---- 3 mm oder weniger:		
7312 10 41	---- mit Kupfer-Zink-Legierungen (Messing) überzogen	frei	—
7312 10 49	---- andere	frei	—
	---- mehr als 3 mm:		
	---- Litzen:		
7312 10 61	----- nicht überzogen	frei	—
	----- überzogen:		
7312 10 65	----- verzinkt	frei	—
7312 10 69	----- andere	frei	—
	----- Kabel und Seile (einschließlich verschlossene Seile):		
	----- nicht überzogen oder nur verzinkt, mit einer größten Querschnittsabmessung von:		
7312 10 81	----- mehr als 3 mm bis 12 mm	frei	—
7312 10 83	----- mehr als 12 mm bis 24 mm	frei	—
7312 10 85	----- mehr als 24 mm bis 48 mm	frei	—
7312 10 89	----- mehr als 48 mm	frei	—
7312 10 98	----- andere	frei	—
7312 90 00	– andere	frei	—
7313 00 00	Stacheldraht aus Eisen oder Stahl; verwundene Drähte oder Bänder, auch mit Stacheln, von der für Einzäunungen verwendeten Art, aus Eisen oder Stahl	frei	—
7314	Gewebe (einschließlich endlose Gewebe), Gitter und Geflechte, aus Eisen- oder Stahldraht; Streckbleche und -bänder, aus Eisen oder Stahl:		
	– Gewebe:		
7314 12 00	-- endlose Gewebe für Maschinen, aus nicht rostendem Stahl	frei	—
7314 14 00	-- andere, aus nicht rostendem Stahl	frei	—
7314 19 00	-- andere	frei	—
7314 20	– Gitter und Geflechte, an den Kreuzungsstellen verschweißt, mit einer Maschengröße von 100 cm² oder mehr, aus Draht mit einer größten Querschnittsabmessung von 3 mm oder mehr:		
7314 20 10	-- aus geripptem Draht	frei	—
7314 20 90	-- andere	frei	—
	– andere Gitter und Geflechte, an den Kreuzungsstellen verschweißt:		
7314 31 00	-- verzinkt	frei	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
7314 39 00	-- andere	frei	—
	– andere Gitter und Geflechte:		
7314 41 00	-- verzinkt	frei	—
7314 42 00	-- mit Kunststoff überzogen	frei	—
7314 49 00	-- andere	frei	—
7314 50 00	– Streckbleche und -bänder	frei	—
7315	Ketten und Teile davon, aus Eisen oder Stahl:		
	– Gelenkketten und Teile davon:		
7315 11	-- Rollenketten:		
7315 11 10	--- von der für Fahrräder, Mopeds und Krafträder verwendeten Art	2,7	—
7315 11 90	--- andere	2,7	—
7315 12 00	-- andere Gelenkketten	2,7	—
7315 19 00	-- Teile	2,7	—
7315 20 00	– Gleitschutzketten	2,7	—
	– andere Ketten:		
7315 81 00	-- Stegketten	2,7	—
7315 82 00	-- andere Ketten, mit geschweißten Gliedern	2,7	—
7315 89 00	-- andere	2,7	—
7315 90 00	– andere Teile	2,7	—
7316 00 00	Schiffsanker, Draggen, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl	2,7	—
7317 00	Stifte, Nägel, Reißnägel, Krampen, gewellte oder abgeschrägte Klammern (ausgenommen Klammern der Position 8305) und ähnliche Waren, aus Eisen oder Stahl, auch mit Kopf aus anderen Stoffen, ausgenommen mit Kopf aus Kupfer:		
	– aus Draht:		
7317 00 20	-- Nägel, zusammenhängend in Streifen oder Rollen	frei	—
7317 00 60	-- andere	frei	—
7317 00 80	– andere	frei	—
7318	Schrauben, Bolzen, Muttern, Schwellenschrauben, Schraubhaken, Niete, Splinte, Keile, Unterlegscheiben (einschließlich Federringe und -scheiben) und ähnliche Waren, aus Eisen oder Stahl:		
	– Waren mit Gewinde:		
7318 11 00	-- Schwellenschrauben	3,7	—
7318 12	-- andere Holzschrauben:		
7318 12 10	--- aus nicht rostendem Stahl	3,7	—
7318 12 90	--- andere	3,7	—
7318 13 00	-- Schraubhaken, Ring- und Ösenschrauben	3,7	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
7318 14	-- gewindeformende Schrauben:		
7318 14 10	---- aus nicht rostendem Stahl	3,7	—
	---- andere:		
7318 14 91	---- Blechschrauben	3,7	—
7318 14 99	---- andere	3,7	—
7318 15	-- andere Schrauben und Bolzen, auch mit dazugehörigen Muttern oder Unterlegscheiben:		
7318 15 20	---- zum Befestigen von Oberbaumaterial für Bahnen	3,7	—
	---- andere:		
	---- ohne Kopf:		
7318 15 35	----- aus nicht rostendem Stahl	3,7	—
	----- andere, mit einer Zugfestigkeit von:		
7318 15 42	----- weniger als 800 MPa	3,7	—
7318 15 48	----- 800 MPa oder mehr	3,7	—
	---- mit Kopf:		
	----- mit Schlitz oder Kreuzschlitz:		
7318 15 52	----- aus nicht rostendem Stahl	3,7	—
7318 15 58	----- andere	3,7	—
	----- mit Innensechskant:		
7318 15 62	----- aus nicht rostendem Stahl	3,7	—
7318 15 68	----- andere	3,7	—
	----- mit Außensechskant:		
7318 15 75	----- aus nicht rostendem Stahl	3,7	—
	----- andere, mit einer Zugfestigkeit von:		
7318 15 82	----- weniger als 800 MPa	3,7	—
7318 15 88	----- 800 MPa oder mehr	3,7	—
7318 15 95	----- andere	3,7	—
7318 16	-- Muttern:		
	---- aus nicht rostendem Stahl:		
7318 16 31	---- Blindnietmutter	3,7	—
7318 16 39	---- andere	3,7	—
	---- andere:		
7318 16 40	---- Blindnietmutter	3,7	—
7318 16 60	---- Sicherungsmutter	3,7	—
	---- andere, mit einer Lochweite von:		
7318 16 92	----- 12 mm oder weniger	3,7	—
7318 16 99	----- mehr als 12 mm	3,7	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
7318 19 00	-- andere	3,7	—
	– Waren ohne Gewinde:		
7318 21 00	-- Federringe und -scheiben und andere Sicherungsringe und -scheiben	3,7	—
7318 22 00	-- andere Unterlegscheiben	3,7	—
7318 23 00	-- Niete	3,7	—
7318 24 00	-- Splinte und Keile	3,7	—
7318 29 00	-- andere	3,7	—
7319	Nähnadeln, Stricknadeln, Schnürnadeln, Häkelnadeln, Stichel zum Sticken und ähnliche Waren, zum Handgebrauch, aus Eisen oder Stahl; Sicherheitsnadeln, Stecknadeln und ähnliche Nadeln, aus Eisen oder Stahl, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
7319 40 00	– Sicherheitsnadeln, Stecknadeln und ähnliche Nadeln	2,7	—
7319 90	– andere:		
7319 90 10	-- Nähnadeln, Stopfnadeln oder Sticknadeln	2,7	—
7319 90 90	-- andere	2,7	—
7320	Federn und Federblätter, aus Eisen oder Stahl:		
7320 10	– Blattfedern und Federblätter dafür:		
	-- warmgeformt:		
7320 10 11	---- Parabelfedern und Federblätter dafür	2,7	—
7320 10 19	---- andere	2,7	—
7320 10 90	-- andere	2,7	—
7320 20	– schraubenlinienförmige Federn:		
7320 20 20	-- warmgeformt	2,7	—
	-- andere:		
7320 20 81	---- Druckfedern (ausgenommen Kegelstumpffedern)	2,7	—
7320 20 85	---- Zugfedern	2,7	—
7320 20 89	---- andere	2,7	—
7320 90	– andere:		
7320 90 10	-- Spiralfachfedern	2,7	—
7320 90 30	-- Tellerfedern	2,7	—
7320 90 90	-- andere	2,7	—
7321	Raumheizöfen, Kesselöfen, Küchenherde (auch zusätzlich für Zentralheizung verwendbar), Grillgeräte, Kohlenbecken, Gaskocher, Tellerwärmer und ähnliche nicht elektrische Haushaltsgeräte, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl:		
	– Back-, Brat-, Grill-, Koch- und Warmhaltevorrichtungen sowie Tellerwärmer:		
7321 11	-- für Feuerung mit gasförmigen Brennstoffen oder mit Gas und anderen Brennstoffen:		
7321 11 10	---- mit Backöfen, einschließlich Einbau-Backöfen	2,7	p/st

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
7321 11 90	--- andere	2,7	p/st
7321 12 00	-- für Feuerung mit flüssigen Brennstoffen	2,7	p/st
7321 19 00	-- andere, einschließlich Geräte für Festbrennstoffe	2,7	p/st
	- andere Geräte:		
7321 81 00	-- für Feuerung mit gasförmigen Brennstoffen oder mit Gas und anderen Brennstoffen	2,7	p/st
7321 82 00	-- für Feuerung mit flüssigen Brennstoffen	2,7	p/st
7321 89 00	-- andere, einschließlich Geräte für Festbrennstoffe	2,7	p/st
7321 90 00	- Teile	2,7	—
7322	Heizkörper für Zentralheizungen, nicht elektrisch beheizt, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl; Heißlufizerzeuger und -verteiler (einschließlich der Verteiler, die auch frische oder klimatisierte Luft verteilen können), nicht elektrisch beheizt, mit motorbetriebenem Ventilator oder Gebläse, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl:		
	- Heizkörper und Teile davon:		
7322 11 00	-- aus Gusseisen	3,2	—
7322 19 00	-- andere	3,2	—
7322 90 00	- andere	3,2	—
7323	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl; Eisen- oder Stahlwolle; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen, aus Eisen oder Stahl:		
7323 10 00	- Eisen- oder Stahlwolle; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen	3,2	—
	- andere:		
7323 91 00	-- aus Gusseisen, nicht emailliert	3,2	—
7323 92 00	-- aus Gusseisen, emailliert	3,2	—
7323 93 00	-- aus nicht rostendem Stahl	3,2	—
7323 94 00	-- aus Eisen (ausgenommen Gusseisen) oder Stahl, emailliert	3,2	—
7323 99 00	-- andere	3,2	—
7324	Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl:		
7324 10 00	- Abwasch- und Waschbecken, aus nicht rostendem Stahl	2,7	—
	- Badewannen:		
7324 21 00	-- aus Gusseisen, auch emailliert	3,2	p/st
7324 29 00	-- andere	3,2	p/st
7324 90 00	- andere, einschließlich Teile	3,2	—
7325	Andere Waren aus Eisen oder Stahl, gegossen:		
7325 10 00	- aus nicht verformbarem Gusseisen	1,7	—
	- andere:		
7325 91 00	-- Mahlkugeln und ähnliche Mahlkörper	2,7	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
7325 99	-- andere:		
7325 99 10	--- aus Gusseisen	2,7	—
7325 99 90	--- andere	2,7	—
7326	Andere Waren aus Eisen oder Stahl:		
	– geschmiedet, jedoch nicht weiter bearbeitet:		
7326 11 00	-- Mahlkugeln und ähnliche Mahlkörper	2,7	—
7326 19	-- andere:		
7326 19 10	--- freiformgeschmiedet	2,7	—
7326 19 90	--- andere	2,7	—
7326 20 00	– Waren aus Eisen- oder Stahldraht	2,7	—
7326 90	– andere:		
7326 90 30	-- Leitern und Trittschemel	2,7	—
7326 90 40	-- Paletten und ähnliche stapelfähige Transportmittel	2,7	—
7326 90 50	-- Rollen und Trommeln für Kabel, Schläuche und dergleichen	2,7	—
7326 90 60	-- nicht mechanische Dachentlüfter, Dachrinnen, Haken und andere Bauartikel	2,7	—
	-- andere Waren aus Eisen oder Stahl:		
7326 90 92	--- freiformgeschmiedet	2,7	—
7326 90 94	--- gesenkgeschmiedet	2,7	—
7326 90 96	--- gesintert	2,7	—
7326 90 98	--- andere	2,7	—

KAPITEL 74

KUPFER UND WAREN DARAUS

Anmerkung

1. Im Sinne des Kapitels 74 gelten als:

a) raffiniertes Kupfer:

Metall mit einem Kupfergehalt von 99,85 GHT oder mehr oder

Metall mit einem Kupfergehalt von 97,5 GHT oder mehr, sofern der Gehalt an jedem anderen Element die in der nachstehenden Tabelle angegebenen Höchstgrenzen nicht überschreitet:

Andere Elemente

Element		Höchstgrenze in GHT
Ag	Silber	0,25
As	Arsen	0,5
Cd	Cadmium	1,3
Cr	Chrom	1,4
Mg	Magnesium	0,8
Pb	Blei	1,5
S	Schwefel	0,7
Sn	Zinn	0,8
Te	Tellur	0,8
Zn	Zink	1
Zr	Zirconium	0,3
Andere Elemente ⁽¹⁾ , je		0,3

b) Kupferlegierungen:

metallische Stoffe, ausgenommen nicht raffiniertes Kupfer, in denen Kupfer gegenüber jedem der anderen Elemente gewichtsmäßig vorherrscht, sofern

- 1) der Gehalt an mindestens einem dieser anderen Elemente die in der vorstehenden Tabelle angegebene Höchstgrenze überschreitet oder
- 2) der Gesamtgehalt an diesen anderen Elementen mehr als 2,5 GHT beträgt.

c) Kupfervorlegierungen:

Legierungen, die neben anderen Elementen mehr als 10 GHT Kupfer enthalten, gewöhnlich nicht plastisch verformbar sind und üblicherweise als Zusatzstoffe bei der Herstellung anderer Legierungen oder als Desoxidations- oder Entschwefelungsmittel oder zu ähnlichen Zwecken in der Metallurgie der Nichteisenmetalle verwendet werden. Jedoch gehören Verbindungen von Phosphor und Kupfer (Kupferphosphide), die mehr als 15 GHT Phosphor enthalten, zu Position 2853.

⁽¹⁾ Andere Elemente, z. B. Al, Be, Co, Fe, Mn, Ni, Si.

Unterpositions-Anmerkung

1. Im Sinne des Kapitels 74 gelten als:

a) Kupfer-Zink-Legierungen (Messing):

Legierungen aus Kupfer und Zink, auch mit anderen Elementen. Sind andere Elemente vorhanden,

- muss Zink gegenüber jedem dieser anderen Elemente gewichtsmäßig vorherrschen;
- muss ein etwaiger Nickelgehalt weniger als 5 GHT betragen (siehe Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber));
- muss ein etwaiger Zinngehalt weniger als 3 GHT betragen (siehe Kupfer-Zinn-Legierungen (Bronze)).

b) Kupfer-Zinn-Legierungen (Bronze):

Legierungen aus Kupfer und Zinn, auch mit anderen Elementen. Sind andere Elemente vorhanden, muss Zinn gegenüber jedem dieser anderen Elemente gewichtsmäßig vorherrschen. Beträgt der Zinngehalt jedoch 3 GHT oder mehr, darf der Zinkgehalt gegenüber dem Zinngehalt vorherrschen, sofern er weniger als 10 GHT beträgt.

c) Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber):

Legierungen aus Kupfer, Nickel und Zink, auch mit anderen Elementen. Der Nickelgehalt muss 5 GHT oder mehr betragen (siehe Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)).

d) Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel):

Legierungen aus Kupfer und Nickel, auch mit anderen Elementen, jedoch nur 1 GHT oder weniger Zink enthaltend. Sind andere Elemente vorhanden, muss Nickel gegenüber jedem dieser anderen Elemente gewichtsmäßig vorherrschen.

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
7401 00 00	Kupfermatte; Zementkupfer (gefälltes Kupfer)	frei	—
7402 00 00	Nicht raffiniertes Kupfer; Kupferanoden zum elektrolytischen Raffinieren	frei	—
7403	Raffiniertes Kupfer und Kupferlegierungen, in Rohform:		
	– raffiniertes Kupfer:		
7403 11 00	-- Kathoden und Kathodenabschnitte	frei	—
7403 12 00	-- Drahtbarren	frei	—
7403 13 00	-- Knüppel	frei	—
7403 19 00	-- anderes	frei	—
	– Kupferlegierungen:		
7403 21 00	-- Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)	frei	—
7403 22 00	-- Kupfer-Zinn-Legierungen (Bronze)	frei	—
7403 29 00	-- andere Kupferlegierungen (ausgenommen Kupfervorlegierungen der Position 7405)	frei	—
7404 00	Abfälle und Schrott, aus Kupfer:		
7404 00 10	– aus raffiniertem Kupfer	frei	—
	– aus Kupferlegierungen:		

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
7404 00 91	-- aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)	frei	—
7404 00 99	-- andere	frei	—
7405 00 00	Kupfervorlegierungen	frei	—
7406	Pulver und Flitter, aus Kupfer:		
7406 10 00	– Pulver ohne Lamellenstruktur	frei	—
7406 20 00	– Pulver mit Lamellenstruktur; Flitter	frei	—
7407	Stangen (Stäbe) und Profile, aus Kupfer:		
7407 10 00	– aus raffiniertem Kupfer	4,8	—
	– aus Kupferlegierungen:		
7407 21	-- aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing):		
7407 21 10	--- Stangen (Stäbe)	4,8	—
7407 21 90	--- Profile	4,8	—
7407 29 00	-- andere	4,8	—
7408	Draht aus Kupfer:		
	– aus raffiniertem Kupfer:		
7408 11 00	-- mit einer größten Querschnittsabmessung von mehr als 6 mm	4,8	—
7408 19	-- anderer:		
7408 19 10	--- mit einer größten Querschnittsabmessung von mehr als 0,5 mm	4,8	—
7408 19 90	--- mit einer größten Querschnittsabmessung von 0,5 mm oder weniger	4,8	—
	– aus Kupferlegierungen:		
7408 21 00	-- aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)	4,8	—
7408 22 00	-- aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel) oder Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber)	4,8	—
7408 29 00	-- anderer	4,8	—
7409	Bleche und Bänder, aus Kupfer, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm:		
	– aus raffiniertem Kupfer:		
7409 11 00	-- in Rollen	4,8	—
7409 19 00	-- andere	4,8	—
	– aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing):		
7409 21 00	-- in Rollen	4,8	—
7409 29 00	-- andere	4,8	—
	– aus Kupfer-Zinn-Legierungen (Bronze):		
7409 31 00	-- in Rollen	4,8	—
7409 39 00	-- andere	4,8	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
7409 40 00	– aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel) oder Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber)	4,8	—
7409 90 00	– aus anderen Kupferlegierungen	4,8	—
7410	Folien und dünne Bänder, aus Kupfer (auch bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,15 mm oder weniger:		
	– ohne Unterlage:		
7410 11 00	-- aus raffiniertem Kupfer	5,2	—
7410 12 00	-- aus Kupferlegierungen	5,2	—
	– auf Unterlage:		
7410 21 00	-- aus raffiniertem Kupfer	5,2	—
7410 22 00	-- aus Kupferlegierungen	5,2	—
7411	Rohre aus Kupfer:		
	– aus raffiniertem Kupfer:		
7411 10 10	-- gerade	4,8	—
7411 10 90	-- andere	4,8	—
	– aus Kupferlegierungen:		
7411 21	-- aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing):		
7411 21 10	--- gerade	4,8	—
7411 21 90	--- andere	4,8	—
7411 22 00	-- aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel) oder Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber)	4,8	—
7411 29 00	-- andere	4,8	—
7412	Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen), aus Kupfer:		
7412 10 00	– aus raffiniertem Kupfer	5,2	—
7412 20 00	– aus Kupferlegierungen	5,2	—
7413 00 00	Litzen, Kabel, Seile und ähnliche Waren, aus Kupfer, ausgenommen isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik	5,2	—
[7414]			
7415	Stifte, Nägel, Reißnägel, Krampen, Klammern (ausgenommen Klammern der Position 8305) und ähnliche Waren, aus Kupfer oder mit Schaft aus Eisen oder Stahl und Kupferkopf; Schrauben, Bolzen, Muttern, Schraubhaken, Niete, Splinte, Keile, Unterlegscheiben (einschließlich Federringe und -scheiben) und ähnliche Waren, aus Kupfer:		
7415 10 00	– Stifte und Nägel, Reißnägel, Krampen, Klammern und ähnliche Waren	4	—
	– andere Waren, ohne Gewinde:		
7415 21 00	-- Unterlegscheiben (einschließlich Federringe und -scheiben)	3	—
7415 29 00	-- andere	3	—
	– andere Waren, mit Gewinde:		

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
7415 33 00	-- Schrauben; Bolzen und Muttern	3	—
7415 39 00	-- andere	3	—
[7416]			
[7417]			
7418	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel, und Teile davon, aus Kupfer; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen, aus Kupfer:		
7418 10	– Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, und Teile davon; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen:		
7418 10 10	-- nicht elektrische Koch- und Heizgeräte von der im Haushalt verwendeten Art und Teile davon	4	—
7418 10 90	-- andere	3	—
7418 20 00	– Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel, und Teile davon	3	—
7419	Andere Waren aus Kupfer:		
7419 20 00	– gegossen oder geschmiedet, jedoch nicht weiter bearbeitet	3	—
7419 80	– andere:		
7419 80 10	-- Gewebe (einschließlich endlose Gewebe), Gitter und Geflechte, aus Kupferdraht mit einem größten Durchmesser von 6 mm oder weniger; Streckbleche und -bänder ...	4,3	—
7419 80 30	-- Federn	4	—
7419 80 90	-- andere	3	—

KAPITEL 75

NICKEL UND WAREN DARAUS

Unterpositions-Anmerkungen

1. Im Sinne des Kapitels 75 gelten als:

a) nicht legiertes Nickel:

Metall mit einem Nickel- und Cobaltgehalt von insgesamt 99 GHT oder mehr, sofern

- 1) der Cobaltgehalt 1,5 GHT oder weniger beträgt und
- 2) der Gehalt an jedem der anderen Elemente die in der nachstehenden Tabelle angegebenen Höchstgrenzen nicht überschreitet:

Andere Elemente

Element		Höchstgrenze in GHT
Fe	Eisen	0,5
O	Sauerstoff	0,4
Andere Elemente, je		0,3

b) Nickellegierungen:

metallische Stoffe, in denen Nickel gegenüber jedem der anderen Elemente gewichtsmäßig vorherrscht, sofern

- 1) der Cobaltgehalt mehr als 1,5 GHT beträgt,
- 2) der Gehalt an mindestens einem der anderen Elemente die in der vorstehenden Tabelle angegebene Höchstgrenze überschreitet oder
- 3) der Gesamtgehalt an anderen Elementen als Nickel und Cobalt mehr als 1 GHT beträgt.

2. Abweichend von Anmerkung 9 c) zu Abschnitt XV gilt der Begriff „Draht“ im Sinne der Unterposition 7508 10 nur für Erzeugnisse, auch in Ringen oder Rollen, mit beliebiger Form des Querschnitts, dessen größte Abmessung 6 mm oder weniger beträgt.

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
7501	Nickelmatte, Nickeloxidsinter und andere Zwischenerzeugnisse der Nickelmetallurgie:		
7501 10 00	– Nickelmatte	frei	—
7501 20 00	– Nickeloxidsinter und andere Zwischenerzeugnisse der Nickelmetallurgie	frei	—
7502	Nickel in Rohform:		
7502 10 00	– nicht legiertes Nickel	frei	—
7502 20 00	– Nickellegierungen	frei	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
7503 00	Abfälle und Schrott, aus Nickel:		
7503 00 10	– aus nicht legiertem Nickel	frei	—
7503 00 90	– aus Nickellegierungen	frei	—
7504 00 00	Pulver und Flitter, aus Nickel	frei	—
7505	Stangen (Stäbe), Profile und Draht, aus Nickel:		
	– Stangen (Stäbe) und Profile:		
7505 11 00	-- aus nicht legiertem Nickel	frei	—
7505 12 00	-- aus Nickellegierungen	2,9	—
	– Draht:		
7505 21 00	-- aus nicht legiertem Nickel	frei	—
7505 22 00	-- aus Nickellegierungen	2,9	—
7506	Bleche, Bänder und Folien, aus Nickel:		
7506 10 00	– aus nicht legiertem Nickel	frei	—
7506 20 00	– aus Nickellegierungen	3,3	—
7507	Rohre, Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen), aus Nickel:		
	– Rohre:		
7507 11 00	-- aus nicht legiertem Nickel	frei	—
7507 12 00	-- aus Nickellegierungen	frei	—
7507 20 00	– Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke	2,5	—
7508	Andere Waren aus Nickel:		
7508 10 00	– Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Nickeldraht	frei	—
7508 90 00	– andere	frei	—

KAPITEL 76

ALUMINIUM UND WAREN DARAUS

Unterpositions-Anmerkungen

1. Im Sinne des Kapitels 76 gelten als:

a) nicht legiertes Aluminium:

Metall mit einem Aluminiumgehalt von 99 GHT oder mehr, sofern der Gehalt an jedem anderen Element die in der nachstehenden Tabelle angegebenen Höchstgrenzen nicht überschreitet:

Andere Elemente

Element	Höchstgrenze in GHT
Fe + Si (Eisen und Silicium zusammen)	1
Andere Elemente ⁽¹⁾ , je	0,1 ⁽²⁾

b) Aluminiumlegierungen:

metallische Stoffe, in denen Aluminium gegenüber jedem der anderen Elemente gewichtsmäßig vorherrscht, sofern

- 1) der Gehalt an einem der anderen Elemente oder an Eisen und Silicium zusammen die in der vorstehenden Tabelle angegebenen Höchstgrenzen überschreitet oder
- 2) der Gesamtgehalt an diesen anderen Elementen mehr als 1 GHT beträgt.

2. Abweichend von Anmerkung 9 c) zu Abschnitt XV gilt der Begriff „Draht“ im Sinne der Unterposition 7616 91 nur für Erzeugnisse, auch in Ringen oder Rollen, mit beliebiger Form des Querschnitts, dessen größte Abmessung 6 mm oder weniger beträgt.

Zusätzliche Anmerkung

1. Im Sinne der Unterpositionen 7601 10 10, 7601 20 30 und 7601 20 40 gelten als:

- *Barren: Waren in Rohform mit über die gesamte Länge gleich bleibendem Querschnitt in Form eines Rechtecks oder anderen Vielecks, mit einer Breite von mehr als 800 mm und einer Dicke von mehr als 280 mm, wobei die Länge immer die Breite und die Dicke überschreitet. Diese Waren sind zum Walzen bestimmt;*
- *Bolzen: Waren in Rohform mit über die gesamte Länge gleich bleibendem Querschnitt in Form eines Kreises (einschließlich „abgeflachte Kreise“), mit einem Durchmesser von mehr als 125 mm.*

2. Im Sinne der Unterpositionen 7606 12 11 und 7606 12 19 gelten als:

- *Bänder für Getränkedosenkörper: Bleche oder Bänder in Rollen, gewalzt, mit Mangan und Magnesium als Hauptlegierungselementen und mit einer Mindestzugfestigkeit von 262 MPa. Die Bleche oder Bänder haben über die gesamte Länge einen gleichbleibenden Querschnitt, eine Breite von 300 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 2 000 mm und eine Dicke von mehr als 0,2 mm, jedoch nicht mehr als 0,4 mm, wobei die Länge immer die Breite und die Dicke überschreitet. Die Bänder für Getränkedosenkörper sind vorgeschmiert und haben eine glänzende Oberfläche;*

⁽¹⁾ Andere Elemente, insbesondere Cr, Cu, Mg, Mn, Ni, Zn.

⁽²⁾ Ein Kupfergehalt von mehr als 0,1 bis 0,2 GHT ist zugelassen, sofern der Chrom- und Mangangehalt jeweils 0,05 GHT oder weniger betragen.

- Bänder für Getränkedosendeckel und Getränkedosenlaschen: Bleche oder Bänder in Rollen, gewalzt, mit Magnesium als Hauptlegierungselement und mit einer Mindestzugfestigkeit von 345 MPa. Die Bleche oder Bänder haben über die gesamte Länge einen gleichbleibenden Querschnitt, eine Breite von 30 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 2 000 mm und eine Dicke von mehr als 0,2 mm, jedoch nicht mehr als 0,35 mm, wobei die Länge immer die Breite und die Dicke überschreitet. Die Bänder für Getränkedosendeckel sind auf beiden Seiten lackiert. Die Bänder für Getränkedosenlaschen sind entfettet und geölt.

Diese Waren werden für die Herstellung von starren Getränkedosen, einschließlich der Getränkedosendeckel und Getränkedosenlaschen, verwendet.

3. Im Sinne der Unterpositionen 7606 11 30, 7606 12 30 und 7607 20 91 gelten als:

- Aluminium-Verbundplatte: Laminierte Erzeugnisse aus zwei flachgewalzten Aluminiumblechen oder -folien, auch mit Legierung, jeweils mit einer Dicke von 0,08 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 0,55 mm, und einem durchgehenden Kern aus nichtporösen Polymer- oder Mineralstoffen, zusammengehalten durch einen Klebstoff, mit einer Gesamtdicke von 1,0 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 6,1 mm. Die beiden äußeren Deckbleche oder -folien können unterschiedliche Oberflächenbehandlungen aufweisen. Die Waren dürfen nicht gerollt sein.

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
7601	Aluminium in Rohform:		
7601 10	– nicht legiertes Aluminium:		
7601 10 10	-- Barren	6 (1)	—
7601 10 90	-- andere	6 (1)	—
7601 20	– Aluminiumlegierungen:		
7601 20 30	-- Barren	6	—
7601 20 40	-- Bolzen	6	—
7601 20 80	-- andere	6	—
7602 00	Abfälle und Schrott, aus Aluminium:		
	– Abfälle:		
7602 00 11	-- Drehspäne, Frässpäne, Hobelspäne, Schleifspäne, Sägespäne und Feilspäne; Abfälle von bunten, beschichteten oder kaschierten Folien und dünnen Bändern, mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,2 mm oder weniger	frei	—
7602 00 19	-- andere (einschließlich der fehlerhaften oder der bei der Be- oder Verarbeitung unbrauchbar gewordenen Werkstücke)	frei	—
7602 00 90	– Schrott	frei	—
7603	Pulver und Flitter, aus Aluminium:		
7603 10 00	– Pulver ohne Lamellenstruktur	5	—
7603 20 00	– Pulver mit Lamellenstruktur; Flitter	5	—
7604	Stangen (Stäbe) und Profile, aus Aluminium:		
	– aus nicht legiertem Aluminium:		
7604 10 10	-- Stangen (Stäbe)	7,5	—
7604 10 90	-- Profile	7,5	—
	– aus Aluminiumlegierungen:		
7604 21 00	-- Hohlprofile	7,5	—
7604 29	-- andere:		
7604 29 10	--- Stangen (Stäbe)	7,5	—
7604 29 90	--- Profile	7,5	—

(1) Autonomer Zollsatz: 3.

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
7605	Draht aus Aluminium:		
	– aus nicht legiertem Aluminium:		
7605 11 00	-- mit einer größten Querschnittsabmessung von mehr als 7 mm	7,5	—
7605 19 00	-- anderer	7,5	—
	– aus Aluminiumlegierungen:		
7605 21 00	-- mit einer größten Querschnittsabmessung von mehr als 7 mm	7,5	—
7605 29 00	-- anderer	7,5	—
7606	Bleche und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,2 mm:		
	– quadratisch oder rechteckig:		
7606 11	-- aus nicht legiertem Aluminium:		
7606 11 30	--- Aluminium-Verbundplatte	7,5	m ²
	--- andere:		
7606 11 50	---- mit Farbe versehen, lackiert oder mit Kunststoff beschichtet	7,5	—
	---- andere, mit einer Dicke von:		
7606 11 91	----- weniger als 3 mm	7,5	—
7606 11 93	----- 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 6 mm	7,5	—
7606 11 99	----- 6 mm oder mehr	7,5	—
7606 12	-- aus Aluminiumlegierungen:		
	--- Bänder für Getränkedosenkörper, Getränkedosendeckel und Getränkedosenlaschen:		
7606 12 11	---- Bänder für Getränkedosenkörper	7,5	—
7606 12 19	---- Bänder für Getränkedosendeckel und Getränkedosenlaschen	7,5	—
7606 12 30	--- Aluminium-Verbundplatte	7,5	m ²
	--- andere:		
7606 12 50	---- mit Farbe versehen, lackiert oder mit Kunststoff beschichtet	7,5	—
	---- andere, mit einer Dicke von:		
7606 12 92	----- weniger als 3 mm	7,5	—
7606 12 93	----- 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 6 mm	7,5	—
7606 12 99	----- 6 mm oder mehr	7,5	—
	– andere:		
7606 91 00	-- aus nicht legiertem Aluminium	7,5	—
7606 92 00	-- aus Aluminiumlegierungen	7,5	—
7607	Folien und dünne Bänder, aus Aluminium (auch bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,2 mm oder weniger:		
	– ohne Unterlage:		
7607 11	-- nur gewalzt:		
	--- mit einer Dicke von weniger als 0,021 mm:		

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
7607 11 11	----- in Rollen mit einem Stückgewicht von 10 kg oder weniger	7,5	—
7607 11 19	----- andere	7,5	—
7607 11 90	--- mit einer Dicke von 0,021 mm bis 0,2 mm	7,5	—
7607 19	-- andere:		
7607 19 10	--- mit einer Dicke von weniger als 0,021 mm	7,5	—
7607 19 90	--- mit einer Dicke von 0,021 mm bis 0,2 mm	7,5	—
7607 20	- auf Unterlage:		
7607 20 10	-- mit einer Dicke (ohne Unterlage) von weniger als 0,021 mm	10	—
	-- mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,021 mm bis 0,2 mm:		
7607 20 91	--- Aluminium-Verbundplatte	7,5	m ²
7607 20 99	--- andere	7,5	—
7608	Rohre aus Aluminium:		
7608 10 00	- aus nicht legiertem Aluminium	7,5	—
7608 20	- aus Aluminiumlegierungen:		
7608 20 20	-- geschweißt	7,5	—
	-- andere:		
7608 20 81	--- nur stranggepresst	7,5	—
7608 20 89	--- andere	7,5	—
7609 00 00	Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen), aus Aluminium	5,9	—
7610	Konstruktionen und Konstruktionsteile (z. B. Brücken und Brückenelemente, Türme, Gittermaste, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Dachstühle, Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen, Geländer), aus Aluminium, ausgenommen vorgefertigte Gebäude der Position 9406; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stangen (Stäbe), Profile, Rohre und dergleichen, aus Aluminium:		
7610 10 00	- Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen	6	p/st ⁽¹⁾
7610 90	- andere:		
7610 90 10	-- Brücken und Brückenelemente, Türme und Gittermaste	7	—
7610 90 90	-- andere	6	—
7611 00 00	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, aus Aluminium, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung	6	—
7612	Sammelbehälter, Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter (einschließlich Verpackungsröhrchen und Tuben), aus Aluminium, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von 300 l oder weniger, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung:		

(¹) Ein Tor, eine Tür oder ein Fenster mit oder ohne Rahmen, Verkleidung oder Schwelle gilt als ein Stück.

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
7612 10 00	- Tuben	6	—
7612 90	- andere:		
7612 90 20	-- Behälter von der für Aerosole verwendeten Art	6	p/st
7612 90 30	-- aus Folie hergestellt, deren Dicke 0,2 mm oder weniger beträgt	6	—
7612 90 80	-- andere	6	—
7613 00 00	Behälter aus Aluminium für verdichtete oder verflüssigte Gase	6	—
7614	Litzen, Kabel, Seile und ähnliche Waren, aus Aluminium, ausgenommen isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik:		
7614 10 00	- mit Stahlseele	6	—
7614 90 00	- andere	6	—
7615	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel, und Teile davon, aus Aluminium; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen, aus Aluminium:		
7615 10	- Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, und Teile davon; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen:		
7615 10 10	-- gegossen	6	—
7615 10 30	-- aus Folie hergestellt, deren Dicke 0,2 mm oder weniger beträgt	6	—
7615 10 80	-- andere	6	—
7615 20 00	- Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel und Teile davon	6	—
7616	Andere Waren aus Aluminium:		
7616 10 00	- Stifte, Nägel, Krampen, Klammern (ausgenommen Klammern der Position 8305), Schrauben, Bolzen, Muttern, Schraubhaken, Niete, Splinte, Keile, Unterlegscheiben und ähnliche Waren	6	—
	- andere:		
7616 91 00	-- Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Aluminiumdraht	6	—
7616 99	-- andere:		
7616 99 10	---- gegossen	6	—
7616 99 90	---- andere	6	—

KAPITEL 78

BLEI UND WAREN DARAUS

Unterpositions-Anmerkung

1. Als „raffiniertes Blei“ im Sinne des Kapitels 78 gilt:

Metall mit einem Bleigehalt von 99,9 GHT oder mehr, sofern der Gehalt an jedem der anderen Elemente die in der nachstehenden Tabelle angegebenen Höchstgrenzen nicht überschreitet:

Andere Elemente

Element		Höchstgrenze in GHT
Ag	Silber	0,02
As	Arsen	0,005
Bi	Bismut	0,05
Ca	Calcium	0,002
Cd	Cadmium	0,002
Cu	Kupfer	0,08
Fe	Eisen	0,002
S	Schwefel	0,002
Sb	Antimon	0,005
Sn	Zinn	0,005
Zn	Zink	0,002
Andere (z. B. Te), je		0,001

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
7801	Blei in Rohform:		
7801 10 00	– raffiniertes Blei	2,5	—
	– anderes:		
7801 91 00	-- Antimon als gewichtsmäßig vorherrschendes anderes Element enthaltend ...	2,5 ⁽¹⁾	—
7801 99	-- anderes:		
7801 99 10	--- mit einem Silbergehalt von 0,02 GHT oder mehr, zum Raffinieren (Werkblei) ⁽²⁾	frei	—
7801 99 90	--- anderes	2,5	—
7802 00 00	Abfälle und Schrott, aus Blei	frei	—

⁽¹⁾ Dieser Zollsatz ist autonom auf unbestimmte Zeit vollständig ausgesetzt für Blei mit einem Silbergehalt von 0,02 GHT oder mehr, zum Raffinieren („Werkblei“) (TARIC-Code 7801 91 00 10). Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Bestimmungen der Europäischen Union festgesetzten Voraussetzungen (s. Artikel 254 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1)).

⁽²⁾ Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Bestimmungen der Europäischen Union festgesetzten Voraussetzungen (s. Artikel 254 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1)).

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
[7803]			
7804	Platten, Bleche, Bänder und Folien, aus Blei; Pulver und Flitter, aus Blei:		
	– Platten, Bleche, Bänder und Folien:		
7804 11 00	-- Bänder und Folien, mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,2 mm oder weniger	5	—
7804 19 00	-- andere	5	—
7804 20 00	– Pulver und Flitter	frei	—
[7805]			
7806 00	Andere Waren aus Blei:		
7806 00 10	– Verpackungsmittel mit Abschirmung aus Blei gegen Strahlung, zum Befördern oder Lagern radioaktiver Stoffe (<i>Euratom</i>)	frei	—
7806 00 80	– andere	5	—

KAPITEL 79

ZINK UND WAREN DARAUS

Unterpositions-Anmerkung

1. Im Sinne des Kapitels 79 gelten als:

a) nicht legiertes Zink:

Metall mit einem Zinkgehalt von 97,5 GHT oder mehr.

b) Zinklegierungen:

metallische Stoffe, in denen Zink gegenüber jedem der anderen Elemente gewichtsmäßig vorherrscht, sofern der Gesamtgehalt an diesen anderen Elementen mehr als 2,5 GHT beträgt.

c) Zinkstaub:

Staub, der durch Kondensieren von Zinkdämpfen gewonnen wird und aus kugelförmigen Partikeln besteht, die feiner als beim Pulver sind. Sie müssen mit einem Anteil von 80 GHT oder mehr durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 63 µm (Mikron) hindurchgehen und 85 GHT oder mehr metallisches Zink enthalten.

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
7901	Zink in Rohform:		
	– nicht legiertes Zink:		
7901 11 00	-- mit einem Zinkgehalt von 99,99 GHT oder mehr	2,5	—
7901 12	-- mit einem Zinkgehalt von weniger als 99,99 GHT:		
7901 12 10	--- mit einem Zinkgehalt von 99,95 GHT oder mehr, jedoch weniger als 99,99 GHT	2,5	—
7901 12 30	--- mit einem Zinkgehalt von 98,5 GHT oder mehr, jedoch weniger als 99,95 GHT ...	2,5	—
7901 12 90	--- mit einem Zinkgehalt von 97,5 GHT oder mehr, jedoch weniger als 98,5 GHT	2,5	—
7901 20 00	– Zinklegierungen	2,5	—
7902 00 00	Abfälle und Schrott, aus Zink	frei	—
7903	Staub, Pulver und Flitter, aus Zink:		
7903 10 00	– Zinkstaub	2,5	—
7903 90 00	– andere	2,5	—
7904 00 00	Stangen (Stäbe), Profile und Draht, aus Zink	5	—
7905 00 00	Bleche, Bänder und Folien, aus Zink	5	—
[7906]			
7907 00 00	Andere Waren aus Zink	5	—

KAPITEL 80

ZINN UND WAREN DARAUS

Unterpositions-Anmerkung

1. Im Sinne des Kapitels 80 gelten als:

a) nicht legiertes Zinn:

Metall mit einem Zinngehalt von 99 GHT oder mehr, sofern ein etwaiger Gehalt an Bismut oder Kupfer unter den in der nachstehenden Tabelle angegebenen Höchstgrenzen liegt:

Andere Elemente

Element		Höchstgrenze in GHT
Bi	Bismut	0,1
Cu	Kupfer	0,4

b) Zinnlegierungen:

metallische Stoffe, in denen Zinn gegenüber jedem anderen Element gewichtsmäßig vorherrscht, sofern

- 1) der Gesamtgehalt an diesen anderen Elementen mehr als 1 GHT beträgt oder
- 2) der Gehalt an Bismut oder Kupfer der jeweiligen Höchstgrenze in der vorstehenden Tabelle entspricht oder sie überschreitet.

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
8001	Zinn in Rohform:		
8001 10 00	– nicht legiertes Zinn	frei	—
8001 20 00	– Zinnlegierungen	frei	—
8002 00 00	Abfälle und Schrott, aus Zinn	frei	—
8003 00 00	Stangen (Stäbe), Profile und Draht, aus Zinn	frei	—
[8004]			
[8005]			
[8006]			
8007 00	Andere Waren aus Zinn:		
8007 00 10	– Bleche und Bänder, mit einer Dicke von mehr als 0,2 mm	frei	—
8007 00 80	– andere	frei	—

KAPITEL 81

ANDERE UNEDLE METALLE; CERMETS; WAREN DARAUS

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
8101	Wolfram und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott:		
8101 10 00	– Pulver	5	—
	– andere:		
8101 94 00	-- Wolfram in Rohform, einschließlich nur gesinterte Stangen (Stäbe)	5	—
8101 96 00	-- Draht	6	—
8101 97 00	-- Abfälle und Schrott	frei	—
8101 99	-- andere:		
8101 99 10	--- Stangen (Stäbe), ausgenommen nur gesinterte, Profile, Bleche, Bänder und Folien	6	—
8101 99 90	--- andere	7	—
8102	Molybdän und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott:		
8102 10 00	– Pulver	4	—
	– andere:		
8102 94 00	-- Molybdän in Rohform, einschließlich nur gesinterte Stangen (Stäbe)	3	—
8102 95 00	-- Stangen (Stäbe), ausgenommen nur gesinterte, Profile, Bleche, Bänder und Folien	5	—
8102 96 00	-- Draht	6,1	—
8102 97 00	-- Abfälle und Schrott	frei	—
8102 99 00	-- andere	7	—
8103	Tantal und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott:		
8103 20 00	– Tantal in Rohform, einschließlich nur gesinterte Stangen (Stäbe); Pulver	frei	—
8103 30 00	– Abfälle und Schrott	frei	—
	– andere:		
8103 91 00	-- Schmelzriegel	4	—
8103 99	-- andere:		
8103 99 10	--- Stangen (Stäbe), ausgenommen nur gesinterte, Profile, Draht, Bleche, Bänder und Folien	3	—
8103 99 90	--- andere	4	—
8104	Magnesium und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott:		
	– Magnesium in Rohform:		
8104 11 00	-- mit einem Magnesiumgehalt von 99,8 GHT oder mehr	5,3	—
8104 19 00	-- anderes	4	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
8104 20 00	– Abfälle und Schrott	frei	—
8104 30 00	– Drehspäne und Körner, nach Größe sortiert; Pulver	4	—
8104 90 00	– andere	4	—
8105	Cobaltmatte und andere Zwischenerzeugnisse der Cobaltmetallurgie; Cobalt und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott:		
8105 20 00	– Cobaltmatte und andere Zwischenerzeugnisse der Cobaltmetallurgie; Cobalt in Rohform; Pulver	frei	—
8105 30 00	– Abfälle und Schrott	frei	—
8105 90 00	– andere	3	—
8106	Bismut und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott:		
8106 10	– mit einem Bismutgehalt von mehr als 99,99 GHT:		
8106 10 10	-- Bismut in Rohform; Abfälle und Schrott; Pulver	frei	—
8106 10 90	-- andere	2	—
8106 90	– andere:		
8106 90 10	-- Bismut in Rohform; Abfälle und Schrott; Pulver	frei	—
8106 90 90	-- andere	2	—
[8107]			
8108	Titan und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott:		
8108 20 00	– Titan in Rohform; Pulver	5	—
8108 30 00	– Abfälle und Schrott	5	—
8108 90	– andere:		
8108 90 30	-- Stangen (Stäbe), Profile und Draht	7	—
8108 90 50	-- Bleche, Bänder und Folien	7	—
8108 90 60	-- Rohre	7	—
8108 90 90	-- andere	7	—
8109	Zirconium und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott:		
	– Zirconium in Rohform; Pulver:		
8109 21 00	-- mit einem Hafniumgehalt von weniger als 1 GHT Hafnium auf 500 GHT Zirkonium	5	—
8109 29 00	-- andere	5	—
	– Abfälle und Schrott:		
8109 31 00	-- mit einem Hafniumgehalt von weniger als 1 GHT Hafnium auf 500 GHT Zirkonium	frei	—
8109 39 00	-- andere	frei	—
	– andere:		
8109 91 00	-- mit einem Hafniumgehalt von weniger als 1 GHT Hafnium auf 500 GHT Zirkonium	9	—
8109 99 00	-- andere	9	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
8110	Antimon und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott:		
8110 10 00	– Antimon in Rohform; Pulver	7	—
8110 20 00	– Abfälle und Schrott	frei	—
8110 90 00	– andere	7	—
8111 00	Mangan und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott:		
	– Mangan in Rohform; Abfälle und Schrott; Pulver:		
8111 00 11	-- Mangan in Rohform; Pulver	frei	—
8111 00 19	-- Abfälle und Schrott	frei	—
8111 00 90	– andere	5	—
8112	Beryllium, Chrom, Hafnium, Rhenium, Thallium, Cadmium, Germanium, Vanadium, Gallium, Indium und Niob (Columbium) und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott:		
	– Beryllium:		
8112 12 00	-- in Rohform; Pulver	frei	—
8112 13 00	-- Abfälle und Schrott	frei	—
8112 19 00	-- andere	3	—
	– Chrom:		
8112 21	-- in Rohform; Pulver:		
8112 21 10	--- Chromlegierungen mit einem Nickelgehalt von mehr als 10 GHT	frei	—
8112 21 90	--- andere	3	—
8112 22 00	-- Abfälle und Schrott	frei	—
8112 29 00	-- andere	5	—
	– Hafnium:		
8112 31 00	-- in Rohform; Abfälle und Schrott; Pulver	3	—
8112 39 00	-- andere	7	—
	– Rhenium:		
8112 41	-- in Rohform; Abfälle und Schrott; Pulver:		
8112 41 10	--- Abfälle und Schrott	frei	—
8112 41 90	--- andere	3	—
8112 49 00	-- andere	9	—
	– Thallium:		
8112 51 00	-- in Rohform; Pulver	1,5	—
8112 52 00	-- Abfälle und Schrott	frei	—
8112 59 00	-- andere	3	—
	– Cadmium:		
8112 61 00	-- Abfälle und Schrott	frei	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
8112 69	-- andere:		
8112 69 10	--- Cadmium in Rohform; Pulver	3	—
8112 69 90	--- andere.....	4	—
	- andere:		
8112 92	-- in Rohform; Abfälle und Schrott; Pulver:		
8112 92 21	--- Abfälle und Schrott	frei	—
	--- andere:		
8112 92 40	---- Niob (Columbium)	3	—
8112 92 81	---- Indium	2	—
8112 92 89	---- Gallium	1,5	—
8112 92 91	---- Vanadium	frei	—
8112 92 95	---- Germanium	4,5	—
8112 99	-- andere:		
8112 99 40	--- Germanium	7	—
8112 99 50	--- Niob (Columbium)	9	—
8112 99 70	--- Gallium, Indium, Vanadium	3	—
8113 00	Cermets und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott:		
8113 00 20	- in Rohform.....	4	—
8113 00 40	- Abfälle und Schrott.....	frei	—
8113 00 90	- andere	5	—

KAPITEL 82

WERKZEUGE, SCHNEIDWAREN UND ESSBESTECKE, AUS UNEDLEN METALLEN; TEILE DAVON, AUS UNEDLEN METALLEN**Anmerkungen**

1. Außer Lötlampen, tragbaren Feldschmieden, Schleifsteine mit Gestell, Zusammenstellungen für die Hand- oder Fußpflege und Waren der Position 8209 erfasst Kapitel 82 nur Waren mit Klinge oder arbeitendem Teil:
 - a) aus unedlem Metall;
 - b) aus Metallcarbiden oder aus Cermets;
 - c) aus Edelsteinen oder Schmucksteinen (natürlichen, synthetischen oder rekonstituierten), auf einem Träger aus unedlem Metall, Metallcarbid oder Cermet;
 - d) aus Schleifstoffen auf einem Träger aus unedlem Metall, sofern es sich um Werkzeuge handelt, deren Zähne, Schneiden oder andere trennende oder schneidende Teile auch nach Aufbringen von Schleifstoffen ihre eigentliche Funktion beibehalten.

2. Teile aus unedlen Metallen von Waren des Kapitels 82 werden wie die entsprechenden Waren eingereiht, ausgenommen Werkzeughalter für Handwerkzeug der Position 8466 und besonders genannte Teile. Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Anmerkung 2 zu Abschnitt XV gehören in keinem Fall zu Kapitel 82.

Köpfe, Kämmen, Klingen, Messer und Schneidblätter für elektrische Rasierapparate oder elektrische Haarschneide- und -schermaschinen gehören zur Position 8510.

3. Zu Position 8215 gehören Zusammenstellungen aus einem oder mehreren Messern der Position 8211 und einer zumindest gleichen Anzahl von Waren der Position 8215.

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
8201	Spaten, Schaufeln, Spitzhacken, Hacken aller Art, Gabeln, Rechen und Schaber; Äxte, Beile, Haumesser und ähnliche Werkzeuge zum Hauen oder Spalten; Geflügelscheren, Gartenscheren, Baumscheren und ähnliche Scheren; Sensen und Sicheln, Heu- und Strohmesser, Heckenscheren, Keile und andere Handwerkzeuge für die Landwirtschaft, den Gartenbau oder die Forstwirtschaft:		
8201 10 00	– Spaten und Schaufeln	1,7	p/st
8201 30 00	– Spitzhacken, Hacken aller Art, Rechen und Schaber	1,7	—
8201 40 00	– Äxte, Beile, Haumesser und ähnliche Werkzeuge zum Hauen oder Spalten	1,7	—
8201 50 00	– Gartenscheren, Rosenscheren und ähnliche mit einer Hand zu betätigende Scheren (einschließlich Geflügelscheren)	1,7	p/st
8201 60 00	– Heckenscheren, Baumscheren und ähnliche mit zwei Händen zu betätigende Scheren	1,7	—
8201 90 00	– andere Handwerkzeuge für die Landwirtschaft, den Gartenbau oder die Forstwirtschaft	1,7	—
8202	Handsägen; Sägeblätter aller Art (einschließlich Frähsägeblätter und nicht gezahnte Sägeblätter):		
8202 10 00	– Handsägen	1,7	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
8202 20 00	- Bandsägeblätter	1,7	—
	- Kreissägeblätter, einschließlich Frässsägeblätter:		
8202 31 00	-- mit arbeitendem Teil aus Stahl	2,7	—
8202 39 00	-- andere, einschließlich Teile	2,7	—
8202 40 00	- Sägeketten	1,7	—
	- andere Sägeblätter:		
8202 91 00	-- Langsägeblätter für die Metallbearbeitung	2,7	—
8202 99	-- andere:		
8202 99 20	--- für die Metallbearbeitung	2,7	—
8202 99 80	--- für die Bearbeitung anderer Stoffe	2,7	—
8203	Feilen, Raspeln, Kneifzangen/Beißzangen und andere Zangen (auch zum Schneiden), Pinzetten, Scheren zum Schneiden von Metallen, Rohrschneider, Bolzenschneider, Locheisen, Lochzangen, und ähnliche Handwerkzeuge:		
8203 10 00	- Feilen, Raspeln, und ähnliche Werkzeuge	1,7	—
8203 20 00	- Kneifzangen/Beißzangen und andere Zangen (auch zum Schneiden), Pinzetten, und ähnliche Werkzeuge	1,7	—
8203 30 00	- Scheren zum Schneiden von Metallen und ähnliche Werkzeuge	1,7	—
8203 40 00	- Rohrschneider, Bolzenschneider, Locheisen, Lochzangen, und ähnliche Werkzeuge	1,7	—
8204	Von Hand zu betätigende Schrauben- und Spannschlüssel (einschließlich Drehmomentschlüssel); auswechselbare Steckschlüsseleinsätze, auch mit Griff:		
	- von Hand zu betätigende Schrauben- und Spannschlüssel:		
8204 11 00	-- mit nicht verstellbarer Spannweite	1,7	—
8204 12 00	-- mit verstellbarer Spannweite	1,7	—
8204 20 00	- auswechselbare Steckschlüsseleinsätze, auch mit Griff	1,7	—
8205	Handwerkzeuge (einschließlich Glasschneidediamanten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lötlampen und dergleichen; Schraubstöcke, Schraubzwingen und dergleichen, die nicht Zubehör oder Teile von Werkzeugmaschinen oder Wasserstrahlschneidemaschinen sind; Ambosse; tragbare Feldschmieden; Schleifsteine mit Gestell zum Hand- oder Fußbetrieb:		
8205 10 00	- Bohrwerkzeuge, Gewindeschneid- und Gewindebohrwerkzeuge	1,7	—
8205 20 00	- Hämmer und Fäustel	3,7	—
8205 30 00	- Hobel, Stechbeitel, Hohlbeitel und ähnliche schneidende Werkzeuge für die Holzbearbeitung	3,7	—
8205 40 00	- Schraubenzieher (Schraubendreher)	3,7	—
	- andere Handwerkzeuge (einschließlich Glasschneidediamanten):		
8205 51 00	-- Haushaltswerkzeuge	3,7	—
8205 59	-- andere:		
8205 59 10	--- Werkzeuge für Maurer, Former und Gießer, Zementarbeiter, Gipser und Maler	3,7	—
8205 59 80	--- andere	2,7	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
8205 60 00	– Lötlampen und dergleichen	2,7	—
8205 70 00	– Schraubstöcke, Schraubzwingen und dergleichen	3,7	—
8205 90	– andere, einschließlich Zusammenstellungen von Waren aus zwei oder mehr der Unterpositionen dieser Position:		
8205 90 10	-- Ambosse; tragbare Feldschmieden; Schleifsteine mit Gestell zum Hand- oder Fußbetrieb	2,7	—
8205 90 90	-- Zusammenstellungen von Waren aus zwei oder mehr der Unterpositionen dieser Position	3,7	—
8206 00 00	Zusammenstellungen von Werkzeugen aus zwei oder mehr der Positionen 8202 bis 8205, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	3,7	—
8207	Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in mechanischen oder nicht mechanischen Handwerkzeugen oder in Werkzeugmaschinen (z. B. zum Pressen, Prägen, Tiefziehen, Gesenkschmieden, Stanzen, Lochen, zum Herstellen von Innen- und Außengewinden, Bohren, Reiben, Räumen, Fräsen, Drehen, Schrauben), einschließlich Ziehwerkzeuge und Pressmatrizen zum Ziehen oder Strang- und Fließpressen von Metallen, und Erd-, Gesteins- oder Tiefbohrwerkzeuge:		
	– Erd-, Gesteins- oder Tiefbohrwerkzeuge:		
8207 13 00	-- mit arbeitendem Teil aus Cermets	2,7	—
8207 19	-- andere, einschließlich Teile:		
8207 19 10	--- mit arbeitendem Teil aus Diamant oder agglomeriertem Diamant	2,7	—
8207 19 90	--- andere	2,7	—
8207 20	– Ziehwerkzeuge und Pressmatrizen zum Ziehen oder Strang- und Fließpressen von Metallen:		
8207 20 10	-- mit arbeitendem Teil aus Diamant oder agglomeriertem Diamant	2,7	—
8207 20 90	-- mit arbeitendem Teil aus anderen Stoffen	2,7	—
8207 30	– Press-, Präge-, Tiefzieh-, Gesenkschmiede-, Stanz- oder Lochwerkzeuge:		
8207 30 10	-- für die Metallbearbeitung	2,7	—
8207 30 90	-- andere	2,7	—
8207 40	– Werkzeuge zum Herstellen von Innen- und Außengewinden:		
	-- für die Metallbearbeitung:		
8207 40 10	--- Werkzeuge zum Herstellen von Innengewinden	2,7	—
8207 40 30	--- Werkzeuge zum Herstellen von Außengewinden	2,7	—
8207 40 90	-- andere	2,7	—
8207 50	– Bohrwerkzeuge:		
8207 50 10	-- mit arbeitendem Teil aus Diamant oder agglomeriertem Diamant	2,7	—
	-- mit arbeitendem Teil aus anderen Stoffen:		
8207 50 30	--- Mauerbohrer	2,7	—
	--- andere:		
	---- für die Metallbearbeitung, mit arbeitendem Teil:		
8207 50 50	----- aus Cermets	2,7	—
8207 50 60	----- aus Schnellarbeitsstahl	2,7	—
8207 50 70	----- aus anderen Stoffen	2,7	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
8207 50 90	----- andere	2,7	—
8207 60	- Reibahlen, Ausbohr- und Räumwerkzeuge:		
8207 60 10	-- mit arbeitendem Teil aus Diamant oder agglomeriertem Diamant	2,7	—
	-- mit arbeitendem Teil aus anderen Stoffen:		
	---- Reibahlen und Ausbohrwerkzeuge:		
8207 60 30	----- für die Metallbearbeitung	2,7	—
8207 60 50	----- andere	2,7	—
	---- Räumwerkzeuge:		
8207 60 70	----- für die Metallbearbeitung	2,7	—
8207 60 90	----- andere	2,7	—
8207 70	- Fräswerkzeuge:		
	-- für die Metallbearbeitung, mit arbeitendem Teil:		
8207 70 10	---- aus Cermets	2,7	—
	---- aus anderen Stoffen:		
8207 70 31	----- Schaftfräser	2,7	—
8207 70 37	----- andere	2,7	—
8207 70 90	-- andere	2,7	—
8207 80	- Drehwerkzeuge:		
	-- für die Metallbearbeitung, mit arbeitendem Teil:		
8207 80 11	---- aus Cermets	2,7	—
8207 80 19	---- aus anderen Stoffen	2,7	—
8207 80 90	-- andere	2,7	—
8207 90	- andere auswechselbare Werkzeuge:		
8207 90 10	-- mit arbeitendem Teil aus Diamant oder agglomeriertem Diamant	2,7	—
	-- mit arbeitendem Teil aus anderen Stoffen:		
8207 90 30	---- Schraubendrehereinsätze	2,7	—
8207 90 50	---- Verzahnwerkzeuge	2,7	—
	---- andere, mit arbeitendem Teil:		
	----- aus Cermets:		
8207 90 71	----- für die Metallbearbeitung	2,7	—
8207 90 78	----- andere	2,7	—
	---- aus anderen Stoffen:		
8207 90 91	----- für die Metallbearbeitung	2,7	—
8207 90 99	----- andere	2,7	—
8208	Messer und Schneidklingen, für Maschinen oder mechanische Geräte:		
8208 10 00	- für die Metallbearbeitung	1,7	—
8208 20 00	- für die Holzbearbeitung	1,7	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
8208 30 00	– für Küchenmaschinen oder Maschinen für die Nahrungsmittelindustrie	1,7	—
8208 40 00	– für Maschinen für die Landwirtschaft, den Gartenbau oder die Forstwirtschaft	1,7	—
8208 90 00	– andere	1,7	—
8209 00	Plättchen, Stäbchen, Spitzen und ähnliche Formstücke für Werkzeuge, nicht gefasst, aus Cermets:		
8209 00 20	– Wendeschneidplatten	2,7	—
8209 00 80	– andere	2,7	—
8210 00 00	Von Hand zu betätigende mechanische Geräte, mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger, zum Vorbereiten, Zubereiten oder Anrichten von Speisen oder Getränken	2,7	—
8211	Messer (ausgenommen Messer der Position 8208) mit schneidender Klinge, auch gezahnt (einschließlich Klappmesser für den Gartenbau), und Klingen dafür:		
8211 10 00	– Zusammenstellungen	8,5	—
	– andere:		
8211 91 00	-- Tischmesser mit feststehender Klinge	8,5	—
8211 92 00	-- andere Messer mit feststehender Klinge	8,5	—
8211 93 00	-- Messer mit nicht feststehender Klinge, einschließlich Klappmesser für den Gartenbau	8,5	—
8211 94 00	-- Klingen	6,7	—
8211 95 00	-- Griffe aus unedlen Metallen	2,7	—
8212	Rasiermesser, Rasierapparate und Rasierklingen (einschließlich Rasierklingenrohlinge im Band):		
8212 10	– Rasiermesser und Rasierapparate:		
8212 10 10	-- Rasierapparate mit nicht austauschbaren Klingen	2,7	p/st
8212 10 90	-- andere	2,7	p/st
8212 20 00	– Rasierklingen, einschließlich Rasierklingenrohlinge im Band	2,7	1 000 p/st
8212 90 00	– andere Teile	2,7	—
8213 00 00	Scheren und Scherenblätter	4,2	—
8214	Andere Schneidwaren (z. B. Haarschneide- und -scherapparate, Spaltmesser, Hackmesser, Wiegemesser für Metzger/Fleischhauer oder für den Küchengebrauch, Papiermesser); Instrumente und Zusammenstellungen, für die Maniküre oder Pediküre (einschließlich Nagelfeilen):		
8214 10 00	– Papiermesser, Brieföffner, Radiermesser, Bleistiftspitzer, und Klingen dafür ...	2,7	—
8214 20 00	– Instrumente und Zusammenstellungen, für die Maniküre oder Pediküre (einschließlich Nagelfeilen)	2,7	—
8214 90 00	– andere	2,7	—
8215	Löffel, Gabeln, Schöpflöffel, Schaumlöffel, Tortenheber, Fischmesser, Buttermesser, Zuckerzangen und ähnliche Waren:		
8215 10	– Zusammenstellungen, die mindestens einen versilberten, vergoldeten oder plattinierten Bestandteil enthalten:		

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
8215 10 20	-- nur versilberte, vergoldete oder platinerte Bestandteile enthaltend	4,7	—
	-- andere:		
8215 10 30	--- aus nicht rostendem Stahl	8,5	—
8215 10 80	--- andere	4,7	—
8215 20	- andere Zusammenstellungen:		
8215 20 10	-- aus nicht rostendem Stahl	8,5	—
8215 20 90	-- andere	4,7	—
	- andere:		
8215 91 00	-- versilbert, vergoldet oder platinert	4,7	—
8215 99	-- andere:		
8215 99 10	--- aus nicht rostendem Stahl	8,5	—
8215 99 90	--- andere	4,7	—

KAPITEL 83

VERSCHIEDENE WAREN AUS UNEDLEN METALLEN

Anmerkungen

1. Teile aus unedlen Metallen von Waren des Kapitels 83 werden wie die entsprechenden Waren eingereiht. Jedoch gelten Waren aus Eisen oder Stahl der Position 7312, 7315, 7317, 7318 oder 7320 sowie die gleichen Waren aus anderen unedlen Metallen (Kapitel 74 bis 76 und 78 bis 81) nicht als Teile von Waren des Kapitels 83.
2. Als „Laufrädchen oder -rollen“ im Sinne der Position 8302 gelten solche mit einem Durchmesser (auch mit aufgebrachtter Lauffläche) von 75 mm oder weniger oder solche mit einem Durchmesser (auch mit aufgebrachtter Lauffläche) von mehr als 75 mm und einer Radbreite oder einer Breite der aufgetragenen Lauffläche von weniger als 30 mm.

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
8301	Vorhängeschlösser, Schlösser und Sicherheitsriegel (zum Schließen mit Schlüssel, als Kombinationsschlösser oder als elektrische Schlösser), aus unedlen Metallen; Verschlüsse und Verschlussbügel, mit Schloss, aus unedlen Metallen; Schlüssel für diese Waren, aus unedlen Metallen:		
8301 10 00	– Vorhängeschlösser	2,7	—
8301 20 00	– Schlösser von der für Kraftfahrzeuge verwendeten Art	2,7	—
8301 30 00	– Schlösser von der für Möbel verwendeten Art	2,7	—
8301 40	– andere Schlösser; Sicherheitsriegel: -- Schlösser von der für Gebäudetüren verwendeten Art:		
8301 40 11	--- Zylinderschlösser	2,7	—
8301 40 19	--- andere	2,7	—
8301 40 90	-- andere Schlösser; Sicherheitsriegel	2,7	—
8301 50 00	– Verschlüsse und Verschlussbügel, mit Schloss	2,7	—
8301 60 00	– Teile	2,7	—
8301 70 00	– Schlüssel, gesondert gestellt	2,7	—
8302	Beschläge und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen, für Möbel, Türen, Treppen, Fenster, Fensterläden, Karosserien, Sattlerwaren, Koffer, Reisekisten oder andere derartige Waren; Kleiderhaken, Huthalter, Konsolen, Stützen und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen; Laufrädchen oder -rollen mit Befestigungsvorrichtung aus unedlen Metallen; automatische Türschließer aus unedlen Metallen:		
8302 10 00	– Scharniere	2,7	—
8302 20 00	– Laufrädchen oder -rollen	2,7	—
8302 30 00	– andere Beschläge und ähnliche Waren, für Kraftfahrzeuge	2,7	—
	– andere Beschläge und andere ähnliche Waren:		
8302 41	-- Baubeschläge:		
8302 41 10	--- für Türen	2,7	—
8302 41 50	--- für Fenster und Fenstertüren	2,7	—
8302 41 90	--- andere	2,7	—
8302 42 00	-- andere, für Möbel	2,7	—
8302 49 00	-- andere	2,7	—
8302 50 00	– Kleiderhaken, Huthalter, Konsolen, Stützen und ähnliche Waren	2,7	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
8302 60 00	– automatische Türschließer	2,7	—
8303 00	Panzerschranke, Türen und Fächer für Stahlkammern, Sicherheitskassetten und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen:		
8303 00 40	– Panzerschranke, Türen und Fächer für Stahlkammern	2,7	—
8303 00 90	– Sicherheitskassetten und ähnliche Waren	2,7	—
8304 00 00	Sortierkästen, Ablegekästen, Karteikästen, Manuskriptständer, Federschalen, Stempelhalter und ähnliche Ausstattungsgegenstände für Büros, aus unedlen Metallen, ausgenommen Büromöbel der Position 9403	2,7	—
8305	Mechaniken für Schnellhefter oder Aktenordner, Briefklammern, Heftecken, Aktenklammern, Karteireiter und ähnliches Büromaterial, aus unedlen Metallen; Heftklammern, zusammenhängend in Streifen (z. B. zur Verwendung im Büro, beim Dekorieren oder Verpacken), aus unedlen Metallen:		
8305 10 00	– Mechaniken für Schnellhefter oder Aktenordner	2,7	—
8305 20 00	– Heftklammern, zusammenhängend in Streifen	2,7	—
8305 90 00	– andere, einschließlich Teile	2,7	—
8306	Glocken, Klingeln, Gongs und ähnliche Waren, nicht elektrisch, aus unedlen Metallen; Statuetten und andere Ziergegenstände, aus unedlen Metallen; Rahmen für Fotografien, Bilder oder dergleichen, aus unedlen Metallen; Spiegel aus unedlen Metallen:		
8306 10 00	– Glocken, Klingeln, Gongs und ähnliche Waren	frei	—
	– Statuetten und andere Ziergegenstände:		
8306 21 00	-- versilbert, vergoldet oder platinert	frei	—
8306 29 00	-- andere	frei	—
8306 30 00	– Rahmen für Fotografien, Bilder oder dergleichen; Spiegel	2,7	—
8307	Schläuche aus unedlen Metallen, auch mit Verschlussstücken oder Verbindungsstücken:		
8307 10 00	– aus Eisen oder Stahl	2,7	—
8307 90 00	– aus anderen unedlen Metallen	2,7	—
8308	Verschlüsse, Verschlussbügel, Schnallen, Spangen, Klammern, Haken, Ösen und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen, für Kleidung oder Bekleidungszubehör, Schuhe, Schmuck, Armbanduhren, Bücher, Planen, Lederwaren, Reiseartikel, Sattlerwaren oder andere konfektionierte Waren; Hohniete und Zweispitzniete, aus unedlen Metallen; Perlen und zugeschnittener Flitter, aus unedlen Metallen:		
8308 10 00	– Klammern, Haken und Ösen	2,7	—
8308 20 00	– Hohniete oder Zweispitzniete	2,7	—
8308 90 00	– andere, einschließlich Teile	2,7	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
8309	Stopfen (einschließlich Kronenverschlüsse, Stopfen mit Schraubgewinde und Gießpfropfen), Deckel, Flaschenkapseln, Spunde mit Schraubgewinde, Spundbleche, Plomben und anderes Verpackungszubehör, aus unedlen Metallen:		
8309 10 00	– Kronenverschlüsse	2,7	—
8309 90	– andere:		
8309 90 10	-- Verschlusskapseln für Flaschen und Flaschenkapseln, aus Blei; Verschlusskapseln für Flaschen und Flaschenkapseln, aus Aluminium, mit einem Durchmesser von mehr als 21 mm	3,7	—
8309 90 90	-- andere	2,7	—
8310 00 00	Aushängeschilder, Hinweisschilder, Namensschilder und ähnliche Schilder, Zahlen, Buchstaben und andere Zeichen, aus unedlen Metallen, ausgenommen Schilder und Zeichen der Position 9405	2,7	—
8311	Drähte, Stäbe, Rohre, Platten, Elektroden und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen oder aus Metallcarbiden, mit Dekapier- oder Flussmitteln umhüllt oder gefüllt, zum Schweißen oder Löten oder zum Auftragen von Metall oder von Metallcarbiden; Drähte und Stäbe, aus agglomeriertem Pulver von unedlen Metallen, zum Metallisieren im Aufspritzverfahren:		
8311 10 00	– umhüllte Elektroden aus unedlen Metallen, für das Lichtbogenschweißen	2,7	—
8311 20 00	– gefüllte Drähte aus unedlen Metallen, für das Lichtbogenschweißen	2,7	—
8311 30 00	– umhüllte Stäbe und gefüllte Drähte, aus unedlen Metallen, für das Löten oder das Autogenschweißen	2,7	—
8311 90 00	– andere	2,7	—